# Amtsblatt

## Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stück 38.

Jahrgang 1878.

Inhalt des Reichs:Gesethlattes.

937. 910. Das zu Berlin am 11. September 1878 ausgegebene 31. Stud bes Reichs-Gesethlattes enthält: Mr. 1267. Bertrag zwischen Deutschland, Deftereiche Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rugland und der Türkei. Bom 13. Juli 1878.

## Verordnungen u. Bekannimachungen der Central-Behörden.

938. 889. Postfarten für ben Berfehr im Beltpost= Berein.

Bom 1. Oftober ab werden für den Berkehr im Beltpoftver ein besondere mit einem Frankostempel von 10 Pfennig versehene Beltpoftkarten einge= führt, welche bei fammtlichen Reichs-Poftanftalten für ben Stempelwerth verfauft werden.

Diese Rarten find für Mittheilungen nach allen benjenigen Ländern verwendbar, wohin das Porto für ben gewöhnlichen frankirten Brief 20 Pfennig beträgt. Im Bertehr mit folden Landern, wohin ein Briefportofat von 40 Bf. gur Unwendung fommt, fonnen bie neuen Boftfarten bagegen nur nach vorgängiger Bervollständigung bes Werthbetrages bes Stempels auf 20 Pfennig benutt werden. Unfrankirte ober unzureichend frantirte Positarten gelangen nicht zur Absendung.

Andere, als von der Reichs-Bostverwaltung ausgegebene und unmittelbar mit bem Frankostempel ver= sehene Postfarten werden im internationalen Bertehr zur Postbeforderung nicht zu= gelassen.

Berlin W., 7. September 1878. Der General-Postmeister. Stephan.

939. 895. Beitritt ber Republik Bern zum Allgemeinen Boftverein.

Bum 1. Oftober tritt bie Republif Beru bem Allgemeinen Postverein bei. Das Porto für Brieffenbungen nach Beru beträgt vom obigen Beitpuntte ab bei frankirten Briefen 40 Pfennig für je 15 Gramm, bei Postfarten 20 Pfennig; bei Drudfachen, Baarenproben und Geschäftspapieren 10 Pfennig für je 50 Gramm. Bei unfranfirten Briefen fommen 60 Pfennig für je 15 Gramm gur Erhebung. Die Gin= ichreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Ructicheines tritt eine weitere Gebuhr von 20

Ansgegeben gu Duffeiborf am 21. Geptember 1878.

Pfennig hinzu.

Berlin W., 10. September 1878.

Der General-Boftmeifter : Stephan. 940. 896. Betreffend die Bahlung ber Binfen ber Reichsanleihen von 1877 und 1878.

Die am 1. Oktober b. J. fälligen Binsen der Reichs= anleihen von 1877 und 1878 fonnen von da ab bei der Staatsschulden-Tilgungskaffe hierfelbst, Dranienftrage Mr. 94 unten links, bei ber Reichsbant-Saupttaffe hierfelbst und bei fammtlichen Reichsbant-Sauptftellen und Reichsbankstellen, sowie bei benjenigen Kai-serlichen Oberpostkassen, an beren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, täglich, mit Ausnahme ber Sonn= und Festtage und ber Raffenrevisionstage, in ben Bormittags-Dienftstunden gegen Ablieferung ber betreffenden Coupons in Empfang genommen werben.

Die Coupons muffen nach ben Unleihen und ben Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, bie Studgahl und ben Betrag ber verschiedenen Apoints enthaltenbes, aufgerechnetes, unterschriebenes, und mit Wohnungsangabe versehenes Berzeichniß beigefügt fein.

Die Ginlösung ber später fälligen Coupons ber Reichsanleihen wird in gleicher Beife, ohne besondere Bekanntmachung, vom Fälligkeitstage ab erfolgen.

Berlin, ben 7. September 1878.

Reichs-Schulden-Berwaltung. Sering.

## Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

941. 900. Der Schulamts-Candidat Wilhelm Dette gu Elberfelb ift von uns jum orbentlichen Lehrer an der Realschule I. D. zu Elberfeld ernannt worden.

Coblens, ben 3. September 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium. v. Barbeleben.

942. 901. Betreffend die Abanderung der Borichriften über die Berwendung der Wechselstempelmarken, vom 11. Juli 1873. Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekannt-

machung zur Ausführung bes Gefetes, betreffend bie Wechselftempelftener, vom 23. Juni 1871 (Reichs-Gefetblatt S. 267), unter II zu § 13 Nr. 2 des Gesetzes enthaltenen Borschriften durch folgende Bestimmungen zu erfeten.

In Bezug auf die Urt und Weise ber Berwendung

ber Bundesstempelmarten zu Wechseln und den dem Bechselstempel unterworfenen Unweisungen u. f. w. (§ 24 bes Gefetes) find nachfolgende Borichriften gu

beobachten :

1) Die ben erforderlichen Steuerbetrag barftellenben Marten find auf ber Rudfeite ber Urfunde, und zwar, wenn bie Rudfeite noch unbeschrieben ift, am oberen Rande berfelben, anderenfalls unmittelbar unter bem letten Bermerte (Indoffament u. f. w.), ber fich auf ber Rudfeite befindet, auf einer leeren Stelle ber= geftalt aufzukleben, daß oberhalb ber Marke kein gur Niederschreibung eines Bermertes (Indoffamentes, Blanto-Indoffamentes u. f. w. hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufflebt, hat fein Indoffament ober feinen fonftigen Bermert un=

terhalb berfelben nieberzuschreiben.

2) In jeder einzelnen ber aufgeklebten Marken muffen mindeftens die Anfangsbuchftaben bes Ramens, beziehungsweise ber Firma besjenigen, ber bie Marte ver= wendet, und das Datum der Berwendung (in ara-bifchen Biffern), mittelft beutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jebe Rafur, Durchstrei= chung ober Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. 7/1 70, statt 7. Januar 1870. E. F. M. statt: Ernst Frie-brich Molbenheuer, ober N. B. B. statt Nordbeutsche

Es ift jedoch "auch zuläffig, ben Raffationsvermert gang ober einzelne Theile beffelben (g. B. die Bezeich= nung ber Firma) burch ichwarzen oder farbigen Stem-

pelabbrud herzustellen.

Enthält ber Raffationsvermerk mehr als nach bem Borftehenden erforderlich ift (z. B. den ausgeschriebe= nen Ramen ftatt ber Unfangsbuchftaben, bas Datum in Buchstaben statt in Biffern u. f. w.), fo ift berfelbe bennoch gultig, wenn nur bie vorgeschriebenen Stude (Unfangsbuchstaben bes Namens, beziehungsweise ber Firma und Datum) auf ber Marte fich befinden.

Bebe Durchtreugung ber Marte, auch wenn fie bie Schriftzeichen nicht be= rührt, ift unftatthaft, ebenso bie Be-zeich nung ber Monate September, Oftober, November und Dezember burch 7ber,

8ber, 9ber und 10ber.

3. Bei Ausstellung bes Bechsels auf einem geftem= pelten Blanket kann ber an bem vollen gefetlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorfchriftsmäßig zu verwendende Stempelmarten ergangt

Stempelmarten, welche nicht in ber vorgeschriebenen Beise verwendet worden find, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 bes Gesetzes). Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskangler. Im Auftrage: E d.

Borftebende Befanntmachung wird hiermit wiederholt jur öffentlichen Renntniß gebracht.

Coln, den 4. September 1878.

Ronigl. Provinzial=Steuer=Direttion. Dengbehl.

Berordnungen u. Befanntmachungen der Röniglichen Regierung.

943. 908. Der für ben Sandelsmann Friedrich Bilhelm Heinrich Ruppers zu Hardt unter bem 3. Januar 1878 ausgefertigte Leg. und Gewerbeschein Rr. 5117 jum Saufirhandel mit roben und gebrannten Raffeebohnen ec. ift angeblich verloren gegangen. Diefer Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Duffelborf, ben 8. September 1878. III. III. 10186. Der Geometer Alfred Lange zu Mulheim 944. 911. a. b. Ruhr ift nach bestandener Prüfung vereidigt worben.

Duffelborf, ben 16. September 1878. I. III. A. 3560. 945. 912. Der für den Abolf Zimmermann aus Reuenhaufen unter bem 5. November 1877 ausgefertigte Leg. und Gewerbeschein Dr. 865 gu Saufirhandel mit Streu= und Scheuerfand ift angeblich verloren gegangen. Diefer Schein wird hierdurch für ungultig erflart. Duffeldorf, den 12. September 1878. III. III. 10307.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

946. 897. Bom 1. October d. Is. ab wird der Bahnhofs-Boftanftalt in Mulheim a. d. Ruhr die Befugnig gur Ausgabe von Poftsendungen an abholende Corresponbenten eingeräumt.

Die Poftsendungen, welche bafelbit in Empfang genommen werden follen, muffen mit ber Bezeichnung: "Mülheim a. b. Ruhr 2" verfehen fein.

Düffelborf. ben 12. September 1878.

Der Raiserliche Dber=Bost=Direttor. Beheime Boftrath : Friederich.

947. 902. Mit Bezug auf die Bestimmungen im § 35. 36. bes Allgemeinen Berggefetes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Berleihungs-Urfunde:

3m Namen des Rönigs! Auf die Muthung vom 15./22. Mai 1878 wird bem Beinrich Being zu Barmen-Rittershaufen bas Gigenthum bes Bergwerks Abele in ben Gemeinden Elberfeld und Barmen, in ben Rreifen Elberfeld und Barmen, Regierungsbezirfe Duffelborf, Dber-Bergamtsbezirfe Dort-mund, mit bem Felde von 2,189,000 buchftablich : Zwei Millionen Einhundertneunundachtig Taufend Quadratmetern, beffen Begrengung auf bem gu biefer Urfunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situations-riffe mit ben Buchftaben a. b. c. d. a. bezeichnet ift, gur Gewinnung ber in biefem Felbe bortommenben Schwefelfiese nach Borichrift bes Allgemeinen Berggesetes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, ben 5. September 1878. Rönigliches Ober=Berg=Umt. L. S. hierdurch zur öffentlichen Renntniß gebracht.

Dortmund, ben 5. September 1878.

Königliches Ober=Berg=Umt. 948. 903. Bom 1. October b. J. ab wird ber bie Ortschaften 2c. "am Busch, Glindholz mit Biol und die an ber Landstraße zwischen Bodum und Crefeld belegenen Baufer" umfaffende Landbestellbezirk ber Boftagentur in Bochum dem Landbestellbezirke bes Bostamtes in Crefeld

einverleibt. In Folge bessen mussen biejenigen nach ben bezeichneten Ortschaften bestimmten Bostsendungen, zu benen nur die Ablieserungsscheine durch den Landbriesträger abgetragen werden, bei dem Postamte in

Crefeld abgeholt werden.

Ferner wird vom 1. October d. J. ab die zwischen Bochum und Uerdingen bestehende Botenpostverbindung aufgehoben. Un Stelle berselben wird von demselben Tage ab eine an Wochentagen zweimal und an Sonntagen einmal kursirende Botenpost zwischen Bochum und Ereseld mit folgendem Gange eingerichtet:

I. Botenpost: aus Crefeld 645 Borm., in Bochum 815 Borm.; aus Bochum 930 Borm., in Crefeld 1115 Borm.

II. Boten post: aus Crefeld 2 Nachm., in Bocum 330 Nachm.; aus Bocum 430 Nachm. in Crefeld 615 Nachm. Düsseldorf, den 13. September 1878.

Der Raiserliche Ober=Postdirector, Geheime Postrath:

Friederich.

949. 913. In Sachen betreffend die Enteignung eines zur Durchführung der Bleicherstraße in Barmen dis zur Schasbrückenstraße erforderlichen Terrainstreisens zur Größe von 15,73 Duadratmeter aus einem Grundstück des Zimmermannes Joh. Ludwig Disse zu Barmen, Abtheilung I/9 Nr. 761/360 der Parzellen der Gemeinde Barmen, habe ich in meiner Eigenschaft als Kommissar der Königlichen Regierung zu Düsseldvorf zur Verhandung mit den Betheiligten über die Entschädigung unter Vorlegung der desinitiv sestgestellten Pläne Termin auf **Donnerstag, den 26. September ds. Is.**, Nachmittags 4 Uhr an Ort und Stelle ansberaumt.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hierdurch aufgesordert, ihre Rechte in dem obigen Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung sestgestellt und wegen Auszahlung oder Hinzahlung der letzteren verfügt

werden wird.

Elberfeld, den 16. September 1878.

Der Regierungs-Kommissar für die Enteignung eines jur Durchführung der Bleicherstraße in Barmen ersorberlichen Terrainstreisens:

Dr. George, Beigeordneter.

950. 916. Die Löschungsquittungen über die zum 31. März cr. eingezahlten Renten-Ablösungs-Kapitalien sind von uns

a. für die Pflichtigen der zum Bezirke des Appelstations-Gerichts in Hamm gehörenden Gemeinden der Rheinprovinz an die betreffenden Grundbuch-Uemter zur Löschung der bei den liberirten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenpflichtigkeits-Vermerke, dagegen

b. für die Pflichtigen der übrigen Gemeinden des Regierungs-Bezirks Düffeldorf an die betreffenden Steuer-Kaffen zur Aushändigung an die Interessenten, abgesandt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in

Renntniß gesett werden.

Münfter, ben 10. September 1878.

Königliche Direction ber Rentenbank.

Personal-Chronif.

951. 917. Rommunal-Berwaltung.

Der Gutsbesitzer Josef Bommes zu Osterath ist zum zweiten Beigeordneten der Bürgermeisterei Osterath ernannt worden.

952. 904. Des Kaisers und Königs Wajestät haben ben Regierungs-Assessior Rintelen hierselbst zum Regierungs-Rath zu befördern geruht.

Münfter, ben 12. September 1878.

Rönigliche General-Commiffion.

Patente.

953. 898. Das dem Kaufmann und Patentagenten H. Raetke zu Berlin unter dem 15. Mai 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf einen Zugmeffer

ift aufgehoben.

954. 899. Das dem Ingenieur Kapitän Herrn Lothian Kerr-Scott zu London unter dem 29. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein Bifir für Geschütze in ber burch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Busammensetzung

ift aufgehoben.

955. 905. Das dem Civil-Ingenieur E. Kahfer zu Berlin unter dem 31. März 1877 auf die Dauer von 3 Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Vatent

auf einen Mechanismus zur Bewegung bes Ausgleichsventils an Dampfmaschinen mit konnexialen Chlindern,

ift aufgehoben.

956. 906. Das dem Ingenieur Herrn Julius Huch zu Berlin unter dem 30. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Berfahren, Thonwaaren durch Imprägniren mit Lösungen und

nachfolgendes Glüben zu farben,

ift aufgehoben.

957. 907. Das ben Herren Wirth & Co. zu Frantfurt a. M. unter bem 31. März 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Batent

auf ein burch Beichnung und Beschreibung erläutertes Gestell für Rollvorhänge, soweit baffelbe für neu und

eigenthümlich erachtet worden,

ift aufgehoben.

958. 914. Das bem Herrn H. Ballot zu Berlin unter ben 20. Oftober 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilte Batent

auf ein Steuerruber für Ruftenrettungs= und andere Boote in ber burch Zeichnung und Beschreibung nach=

gewiesenen Bufammensetzung

ift aufgehoben.

959. 915. Das dem Seilermeister Gustav Thiele zu Görlig unter bem 14. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preußischen



Staats ertheilte Patent auf einen mechanischen Spinnapparat für Seiler und den in der L Reepschläger in der durch Zeichnung und Beschreis ist ausgehoben.

bung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanben in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, t aufgehoben.

960. 918. Bufammenftellung	
Ar. ber ber in ben öffentlichen Unzeigern Ar. 132, 133, 134, 135 und 136 gur Befehung ange-	Melbung
Befanntm. zeigten, gegenwärtig vafanten Dienstiftellen.	bis zum
4226 Lehrer an ber katholischen Bolksschule in Bevelinghoven. Einkommen: 1090 Mark.	OUR STREET
4227 Rlaffenlehrerin an ber katholischen Bolksichule in Debt, Kreis Kempen. Ginkommen: 900 Mark	Te 5,100
und Miethsentschädigung von 75 Mark.	27/11
4228 Lehrer an ber katholischen Bolksichule in St. hubert, Kreis Kempen. Ginkommen: 1050 Mark,	o chine
	leunigst.
4258 Klaffenlehrer an ber fatholischen Bolfsichule in Bilfrath, Kreis Mettmann. Ginkommen:	11079 6/8
	baldigst
4259 Lehrer an der katholischen Bolksschule in Walbeck, Kreis Geldern. Einkommen: 1050 Mark und Miethsentschädigung von 75 Mark.	SECTION I
4260 Lehrer an der höhern Burgerschule in Ronsdorf, Kreis Lennep. Ginkommen: 1800 Mark.	1/10
4278 Lehrer an der evangelischen Schule in Siesfeld bei Dinslafen. Ginkommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 150 Mark.	(1) (1) (1) (1) (1) (1)
4279 Rlaffenlehrer an ber evangelischen Fallensteinschule in Oberhausen. Gintommen: 1200 Mark,	
fteigend von 3 zu 3 Jahren um 150 Mark bis 1800 Mark, frei Wohnung oder Miethsent- schäbigung von 150 resp. 300 Mark.	HOTALES
4305 Lehrer an der kath. Bolksschule in Werden a. d. Ruhr. Einkommen: 1200 Mark und freie Wohnung 2c.	5/10
4340 Hauptlehrer an der katholischen Schule in Unter-Meiderich, Kreis Mülheim a. d. Ruhr. Ein- kommen: 1500 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 Mark bis 1800 Mark freie	usamme!
	albigit
	10/10
	-

Redigirt im Bureau ber Königlichen Regierung. - Duffeldorf, L. Bog & Co., Konigliche Sofbuchbruder.

Sierzu eine Extra-Beilage.

# Extra-Weilage

zum

## 38. Stud des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Duffeldorf.

## Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

961. 909. Unweifung

vom 20. Jult 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung ber trigonometrischen Markfteine.

Jur Aussührung der Gesetze vom 7. Oktober 1865 (Gesetzsammlung für 1865, Seite 1033) und vom 7. April 1869 (Gesetzsammlung für 1869, Seite 729), die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen bestessen, sowie des Gesetzes vom 3. Juni 1874 zur Ergänzung der vorgedachten beiden Gesetze (Gesetzsammlung für 1874, Seite 239) wird auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 und des Artikels II. des Gesetzes vom 7. April 1869 unter Aushebung der dieserhalb für die sechs öftlichen Provinzen und sür die Provinz Schleswig-Holftein getrossenen bisserigen Anordnungen für den gesammten Umfang des Staates, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, solgende Anweisung ertheilt:

Auswahl der trigonometrischen Punkte und Bezeichnung der Marksteinschutsflächen.

S. 1. Die Auswahl der trigonometrischen Punkte und die Bezeichnung der zur Errichtung und Sicherstellung der Marksteine auf denselben erforderlichen Bobenflächen erfolgt vor dem Beginne der Messungen durch die Trigonometer.

Etwaige Bünsche der Sigenthümer bezw. Pächter oder sonstigen Nutznießer der betreffenden Grundstücke hinsichtlich der für die trigonometrischen Punkte zu wählenden Bodenslächen sind hierbei thunlichst zu beswillichten

Bu diesem Behuse sind die betreffenden Eigenthümer 2c.

— hinsichtlich der im Besitze des Neiches oder des Staates besindlichen oder der sonstigen öffentlichen Grundstücke die zuständigen Behörden oder Beamten—
seitens des betreffenden Trigonometers entweder direkt, oder durch Bermittelung der Ortsbehörden bezw. der Gemeindes und Gutsvorstände schon dei der Rekognossirung des Triangulationsdistriktes von der vorläufig gestrossen Auswahl mit dem Eröffnen in Kenntniß zu seizen:

baß etwaige Einwendungen gegen die Wahl des Plates entweder schriftlich binnen einer angemessen zu stellenden Frist, oder mündlich spätestens beim Beginne der Arbeiten auf dem betreffenden Punkte bei dem Trigonometer anzubringen seien, welcher dieselben, insomeit sich solches ohne Beeinträchtigung der auszusührenden Arbeiten ermöglichen lasse, durch Verlegung des

Musgegeben ju Diffelborf am 21. September 1878.

Bunttes berüdfichtigen werbe.

2. Die Ortsbehörden bezw. die Gemeinde= und Gutsvorstände haben auf Ansuchen des Trigonometers beim
Setzen der Marksteine, über welchen sich keine Holzgerüste befinden, eine mit den Lokalverhältnissen vertraute Persönlichkeit als Bertreter abzuordnen, welcher
die Marksteine zu übergeben sind.

Marksteine, über welchen sich Holzgerüfte befinden, sind den Ortsbehörden bezw. den Gemeindes und Gutssvorständen nach dem Setzen sämmtlicher zu einem Gemeindes oder zu einem Gutsbezirk gehöriger Marksteine schriftlich — mittels Verzeichnisses — zu übergeben

(§. 23). Die Uebergabe erfolgt in beiden Fällen unter hinsweis auf die den Orisbehörden nach §. 6 ber oben ansgezogenen Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 obliegende Berpflichtung: die Erhaltung ber Marksteine und Holzgerüste in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschätigung ober Berrücung derselben dem Kreislandrathe Anzeige zu machen.

3. Die Ortsbehörben bezw. die Gemeindes und Gutsvorstände, sowie die mit der Beaufsichtigung und Berwaltung der im Besitze des Reiches oder des Staates
besindlichen oder der sonstigen öffentlichen Grundstücke
beauftragten Beamten, Domainenpächter u. s. w. haben
den auf die Erfüllung der zu 1. und 2. gedachten
Berpslichtungen gerichteten Requisitionen der Trigonos
meter nachzukommen.

§. 2. Sofern nicht besondere Umstände die Juanspruchnahme eines größeren Terrains nothwendig erscheinen lassen, ist zur Sicherung des Marksteines eine treisförmige Bodenfläche von 2 Quadratmeter (gleich 20 preußischen Quadratsuß) Flächeninhalt, deren Umsangslinie nach allen Nichtungen hin 79 Zentimeter (gleich  $2^{1/2}$  preußische Fuß) vom Mittelpunkte des Marksteines entsernt ist, und deren Qurchmesser mithin  $2 \times 79$  Zentimeter gleich 1 Meter und 58 Zentimeter beträgt, für den Staat zu erwerben.

Bei der Beaderung 2c. des angrenzenden, im Besite des betreffenden Grundeigenthümers verbleibenden Bodens darf die Umfangslinie dieser freissörmigen Bodenfläche vom Pfluge 2c. nicht berührt werden.

S. 3. Bon einer besonderen Absteinung der Umfang Fgrenzen der für den Staat zu erwerbenden Marksteinschutzstächen (S. 2) ist in der Regel abzusehen. Jedoch ist den Eigenthümern bezw. Pächtern oder sonstigen Ruynießern der betreffenden Grundstücke seitens

ber Trigonometer in den Benachrichtigungsschreiben (§. 1) mitzutheilen, bis auf welchen Abstand vom Mittelpunkte bes Marksteins (§. 2) bas Umgebungsterrain für den Staat erworben werden soll.

Ist eine größere als die gewöhnliche Markfteinschutzfläche von 2 Quadratmeter Flächeninhalt erforderlich, so muß dieselbe dem Besitzer zc. von dem Trigonometer örtlich bezeichnet werden, jedoch ohne daß durch etwaiges Ausbleiben des Ersteren ein Aufenthalt in den dies-

fälligen Arbeiten herbeigeführt wird.

§. 4. 1. Befindet sich der Grund und Boden, auf welchem der Markstein errichtet werden soll, bereits im Eigenthume des Reiches oder des Staates, so ist von einer förmlichen Erwerbung der Marksteinschutzsläche in der Regel abzusehen (§. 12 zu 1), jedoch dem mit der Beaufsichtigung 2c. des betreffenden Grundstücks detrauten Beamten bezw. dem Rächter oder Nugnießer desselben mitzutheilen, welche Fläche zur Sicherung des Marksteines (§. 2) von der Benutzung auszuschließen ist.

2. Gebände, Hossagarten bleiben von

2. Gebäube, Hoflagen und Hausgarten bleiben von ber Besetung mit trigonometrischen Marksteinen bezw. von ber Erwerbung für ben Staat zu diesem Zwede

allgemein ausgeschlossen (§. 12 zu 2).

3. Ob in densenigen Fällen, in welchen trigonometrijche Puntte auf zu öffentlichem Dienste oder Gebrauche bestimmten, den Provinzen, Kreisen, Gemeinden,
Deich- und sonstigen Berbänden zc. gehörigen ertraglosen Grundstücken (Liegenschaftskategorie C. des Grundsteuertatasters), beispielsweise auf Chaussen, Landstraßen,
Deichen u. bergl. m. errichtet werden, die Marksteinschutzstäden für den Staat zu erwerben sind, bleibt
dem Ermessen der trigonometrischen Abtheilung der
Landesaufnahme bezw. besonderer Bereinbarung mit
den betressenen Berbänden vorbehalten (§. 12 Nr. 3).

Die Erwerbung der Marksteinschutzslächen muß jedoch nachträglich erfolgen, sofern die betreffenden Grundstücke veräußert werden ober eine anderweite Bestimmung er-

halten.

Erwerbung ber Martsteinschutstlächen, Aufmessung und Bezeichnung der trigonometrischen Buntte in den Grundsteuerfarten.

§. 5. Die Erwerbung ber Marksteinschutzflächen (§. 2) für ben Staat erfolgt nach ben in ben §§. 6 u. flgb. bieser Anweisung enthaltenben Borschriften.

Die Trigonometer haben sich aller hierauf bezüglichen Berhandlungen mit den Grundeigenthümern zu enthalten.

S. 6. Nach Beenbigung der jährlichen Triangulationsarbeiten, und zwar spätestens im Monat Januar des folgenden Jahres, stellt die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme für jeden Kreis ein vollständiges Berzeichniß der in demselben sestgelegten trigonometrischen Buntte nach dem anliegenden Muster A., unter Ausfüllung der Spalten 1 dis 4, 14 und 15 auf und übersendet dasselbe gleichzeitig mit der entsprechenden Anzahl von Formularen zu den nach den §§. 7 u. slad. anzusertigenden Abschriften und Auszügen aus

benfelben, sowie zu ben Ueberlassurkunden (§. 10) und Erflärungen der Reichs- oder Staatsverwaltungen (§. 12), zu ben Benachrichtigungen der Interessenten (§. 10) und zu den Quittungen entschäbigungsberechtigter Grundeigenthumer (§. 20) ber Regierung.

Die Angaben in ben Spalten 2 bis 4 find möglichst bollständig zu machen, bergestalt, daß banach sowohl die Ermittelungen zur Ausfüllung der Spalten 5 bis 13 mit Sicherheit vorgenommen werden, als auch spätershin Zweisel über die Joentität der in die Grundsteuerstarten (§§. 8 u. 9) eingetragenen Punkte mit den bezüglichen Punkten in den Bermessungsakten der Landes-

aufnahme nicht entfteben tonnen.

S. 7. Die Regierung fertigt bas Bergeichniß (S. 6) bem Ratafterkontroleur bes betreffenden Kreifes gu, welcher fich über bie ortliche Lage ber Martfteine in geeigneter Weise zu unterrichten und innerhalb ber hieriur seitens der Regierung festzusetzenden Friften bie Aufmessung der Buntte nach ber bieferhalb von dem unterzeichneten Finanzminister erlassenen Anweisung (II.) für das Berfahren bei den Bermeffungen behufs der Fortschreibung ber Grundsteuerbücher und Karten vom 31. März 1877 unter hinzuziehung ber betreffenden Grundeigenthümer zu bewirken, die Ergebnisse ber Meffung - unter fpezieller Berzeichnung der Meffungs= - in besondere, auf Transparentpapier elemente (welches später auf eine Unterlage von haltbarem Papier zu kleben ist) oder auf Kopirleinwand in dem Formate der Erganzungsfarten (S. 8 Rr. 1 zu a. a. a. D.) zu entnehmende, demnächst mit bem Namen bes Kreises und ber Gemarkung, sowie mit Angabe bes Etats-jahres, für welches die Fortschreibung ber Katasterbucher erfolgt ift, ju versebende Auszuge aus den bei bem Ratafteramte - in ber Proving Westfalen und der Rheinproving in den Gemeindearchiven - niedergelegten Gemarkungereinkarten einzutragen und demgemäß das Berzeichniß durch Uebernahme der Ratafter: bezeichnung 2c. sowohl berjenigen Parzelle, von welcher bie Marksteinschutzfläche abgezweigt wird, als auch der Letteren felbst in die Spalten 5 bis 13 nach Maggabe der Grundsteuerbücher und Karten und ber aufgenom= menen Fortschreibungsverhandlungen zu vervollständigen, auch etwaige in dem Berzeichnisse enthaltene ungenaue ober ungutreffenbe Angaben (mit rother Dinte) zu berichtigen hat.

2. Ist ein Kreis in mehrere Katasteramtsbezirke zerlegt oder ein Kreistheil dem Katasteramtsbezirke eines benachbarten Kreises zugeschlagen worden, so hat die Regierung das Berzeichniß (S. 6), falls dasselbe nicht schon nach jenen Bezirken getrennt aufgestellt ist, demienigen Katasterkontroleur zu übersenden, in dessen Amste bezirke die größere Anzahl der trigonometrischen Punkte belegen ist, den übrigen Katasterkontroleuren aber nur einen Auszug aus dem gedachten Berzeichnisse über die in dem Amtsbezirke eines jeden derselben bezw. in dem betressenden Kreistheile festgelegten trigonometrischen Punkte zuzusertigen. In solchen Fällen ist das Original des Berzeichnisses bei den betressenden Punkten mit

einem entsprechenden Sinweise zu verseben.

3. Die Aufmeffung ift für fammtliche in bem Berzeichnisse (§. 6) nachgewiesene trigonometrische Bunkte gu bemirten, gleichviel, ob für biefelben die Erwerbung ber Umgebungsflächen ftattfinbet, oder nicht. Musgenommen von der Aufmeffung an Ort und Stelle bleiben allein diejenigen Bunfte, welche bereits in ben betreffen= ben Gemarfungsfarten berzeichnet ober in Gemarfungen belegen find, welcher einer in ber Ausführung begriffe-

nen Reumessung unterliegen.
4. Wenn die von einem Katasterkontroleur aufzumeffenben trigonometrischen Buntte von erheblicher Ungahl find, fo fann die Regierung demfelben die Aufftellung eines ipeziellen, ihrer Genehmigung unterliegen= den Operationsplanes aufgeben, burch welchen bestimmte Diftrifte gebildet werben, innerhalb beren bie Aufmeffung in ber gleichzeitig festzustellenden Reihefolge bergestalt zu bewirken ist, baß die Aufmeffung 2c. in dem einen Diftrifte vollständig erledigt fein muß, bevor mit derfelben in den folgenben Diftrift übergegangen wird.

§. 8. Die nach S. 7 hergestellten Zeichnungen find bemnächst seitens des Katasterkontroleurs mit bem ver= vollständigten Berzeichniffe - bei diftriftsweise erfolgter Aufmeffung (§. 7 Dr. 4) ebenfalls biftriftsweise, mit einem bie aufgemeffenen Bunfte umfaffenben Auszuge aus bem bervollitanbigten Berzeichniffe - unter Beis fügung ber Roftenliquidation 2c. und ber zu Letterer gehörigen Rachweifung ber aufgemeffenen Buntte (S. 17) der Reg erung wieder vorzulegen, welche die technische Brüfung der Bermessungsarbeiten durch den Katasterinspektor herbeiführt, die etwa nothwendigen Bervollständigungen veranlaßt und die mit blauer Tusche unter Anwendung ber hierfür in ber Anweisung für bas Berfahren bei ber Erneuerung der Karten unb Bücher des Grundfteuerfatafters vorgeschriebenen Zeichen zu bewirkende Gintragung der trigonometrifchen Buntte in die Gemarfungourfarten bezw. in die gu benfelben gehörigen Erganzungsfarten - unter Beifugung ber Bezeichnung ber Buntte in ben Regiftern ber Lanbes: aufnahme und ber neuen Parzellennummern, welche benjenigen Buntten beigelegt worden, fur welche die Martsteinschutfläche für ben Staat zum Eigenthum erworben ausführen läßt.

§. 9. 1. Die Regierung fertigt hierauf bas Berzeichniß bezw. ben Muszug aus bemfelben, fowie bie im §. 8 erwähnten Transparentzeichnungen bem Rataftertontroleur wieber gu. Diefer hat bie trigonometrischen Buntte in die bei ihm bezw. in ben Gemeinbearchiven beruhenden Gemarkungsreinkarten (§. 7) nach Daggabe ber Borichriften im S. 8, und zwar ebenfalls mit blauer Tufche, einzutragen und die Zeichnungen ber Regierung zur Aufbewahrung in ihrem Katasterarchive gurudzureichen, das Bergeichniß felbst bezw. ben Auszug aus demfelben aber bem betreffenden Kreislandrath behufs Einleitung des weiter unten (§S. 10 u. figd.) vorgeschriebenen Berfahrens zur Feststellung der Enticabigungsbeträge für die abzutretenden Markfteinschuts=

flachen zu übersenden.

2. Im Geltungsbereiche ber Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat ber Katasterkontroleur zugleich bie nach S. 58 berfelben erforderlichen, den Ueberlaffungs= urkunden (§. 10 biefer Unweisung) beizufügenden Muszüge und Handzeichnungen (§. 39 Mr. 2 der Anweijung [1.] für bas Berfahren bei ber Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten vom 31. Marg 1877) gebührenfrei (§. 17) auszufertigen und gleichzeitig mit bem oben erwähnten Berzeichniffe bezw. Auszuge bem Rreislandrath ju überfenden.

Dabei genügt es, in ben fraglichen Auszugen nur biejenigen Parzellen, von welchen die Bobenflächen abgetrennt werben, gesondert aufzuführen (§. 40 Rr. 2 und 4 ber Anweisung I. bom 31. März 1877), die übrigen, bei ben betreffenden Mutterrollenartiteln verbleibenben Parzellen aber fummarifc nachzuweisen.

3. Außerhalb des Geltungsbereiches ber Grundbuch= ordnung vom 5. Mai 1872 find Handzeichnungen, Bermessungsbescheinigungen u. dergl. m., wo solche nach ben bestehenden Einrichtungen jum Nachweise bes Eigen= thumsüberganges erforberlich sind, seitens bes Kataster= fontroleurs ebenfalls gebührenfrei (§. 17) auszufertigen.

S. 10. Der Rreislandrath berechnet in Gemäßheit der Borichriften im S. 3 bes Gesetzes bom 7. Oftober 1865 bezw. im Artitel I, S. 3 bes Gefetes vom 7. April 1869, sowie unter Berudfichtigung ber in die Spalten 8, 9, und 15 des Berzeichnisses oder des Auszuges aus bemselben (S. 9 bieser Anweisung) ein-getragenen Angaben die für sammtliche bort verzeichnete Markiteinschutzstächen — mit Ausschluß derzenigen, welche fich bereits im Eigenthume des Reiches ober des Staates befinden (§. 4 Mr. 1) oder von' beren Erwerbung seitens der trigonometrischen Abtheilung ber Landes= aufnahme etwa abgesehen wird (§. 4 Rr. 3) - gu gewährenden Entichadigungsbetrage, ftellt diefelben feft, trägt die Ergebnisse in die Spalte 16 des Berzeichnisses ein und benachrichtigt die einzelnen betreffenden Brundeigenthumer bon ber bewirften Festsetzung unter Benutung eines Formulars nach bem anliegenden Mufter B. und unter gleichzeitiger Uebersenbung bes Entwurfs einer die Angaben ber Spalten 2. bis 16. bes Ber-zeichniffes bezw. bes Auszuges für ben betreffenden Bunkt enthaltenden Ueberlaffungsurfunde nach dem anliegenden Mufter C. in zwei Exemplaren, von welchen bas eine feitens bes Landraths zu bollziehen ift, gegen Empfangsbescheinigung mit ber Aufforberung:

bas von ihm (bem Lanbrath) noch nicht vollzogene Exemplar der Ueberlaffungsurkunde mit feiner (bes Grundeigenthumers) Unterschrift gu berfeben und binnen einer angemeffen festzusetenden Frift an ihn (ben Landrath) zurudzusenden, widrigenfalls angenommen werbe, daß er (ber Grundeigenthümer) es auf die zwangsweise Enteignung ber Bobenfläche an-

kommen laffe.

Ferner ift dem Grundeigenthumer hierbeigu eröffnen: 1. daß nach Rudfendung der bollzogenen Ueberlaffungs: urfunde die Ausgahlung des festgestellten Entschädis gungsbetrages an den nach S. 4 bes Gesetzes bom

7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I. §. 4 bes Gesehes vom 7. April 1869 sich legitimirenden Grundseigenthümer burch die Kreisstenerkasse bezw. die

Steuerfaffe erfolgen werde; fowie

2. daß, falls ber Grundeigenthümer sich weigere, die Ueberlassungsurkunde zu vollziehen bezw. die Markfteinschutzsläche gegen die festgesetzte Entschädigung freiwillig an den Staat abzutreten, oder falls die Ueberslassungsurkunde nicht binnen der angegebenen Frist vollzogen zurückgesandt sein werde, gemäß der Burschrift im letzten Absatz des §. 1. der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 die Erstichtung von trigonometrischen Marksteinen betressend, die zwangsweise Enteignung der Marksteinschutzsläche gegen die setzgeste Entschädigung und die Einweisung des Staates in den Besitz derselben durch ihn (den Landrath) werde bewirkt werden; endlich

3. daß dem Grundeigenthümer, fofern er eine höhere Entschäbigung beanspruche, freistehe, dieserhalb binnen einer Präflusibfrift von sechs Wochen den Rechtsweg

gu beschreiten.

§. 11. 1. Die Ausfertigung einer Ueberlassunfunds urfunde (§. 10) erfolgt auch bann, wenn seitens ber Grundeigenthümer auf die Gewährung einer Entschädigung für die abzutretenden Marksteinschutzlächen der Geringfügigkeit des Betrages wegen oder aus anderen Eründen verzichtet wird.

In solden Fällen wird die Angabe des Entschäbigungsbetrages in Spalte 16 des Berzeichnisses bezw. des Auszuges und event. auch der Ueberlassungsurfunde lesbar durchstrichen und in Spalte 17 angegeben, daß und weshalb auf die Gewährung einer Entschädigung

Bergicht geleistet wird.

2. Liegt ein trigonometrischer Punkt auf der Grenze zweier oder mehrerer, auf verschiedenen Grundbuchblättern eingetragener Grundstücke eines und desselben Bestigers, so ist die von jedem Grundstücke zur Sicherung des Marksteins entnommene Fläche für sich genau zu berechnen und deren Flächeninhalt, behufs Repartition des Gesammtentschädigungsbetrages auf jede Fläche, in Spalte 17 des Berzeichnisses bezw. des Auszuges zu vermerken.

3. Dem Vorstehenden (zu 2) analog ist zu versahren, wenn ein trigonometrischer Punkt auf der Grenze zweier oder mehrerer verschieden en Besitzern gehöriger Grundstüde liegt, jedoch mit der Maßgade, daß in diesem Falle — in Ermangelung einer gütlichen Einigung über den Kauspreis — die Entschädigung nach S. 3 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I. S. 3 des Gesetzes vom 7. April 1869 für jede zur Sicherung des Marksteins entnommene Fläche voll zu berechnen ist.

4. In den vorstehend ju 2 und 3 angegebenen Fällen ist für jeden Antheil an der Marksteinschutzsläche besonders eine Ueberlassurfunde unter entsprechender Abanderung des Bordrucks im Formular

(Mufter C.) auszufertigen.

5. Befindet fich bie Martfteinschutfläche auf ber Grenze

zweier ober mehrerer verschiedener Kultur ober Bonitäts klassenabschnitte, für welche nach §. 3 bes Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artifel I §. 3 bes Gesetzes vom 7. April 1869 verschiedene Entschädigungssätze zur Anwendung kommen würden, so ist in Ermangelung einer gütlichen Einigung über ben Kauspreis ber höhere Satz für die ganze Fläche zu berechnen.

6. Dafselbe ist ber Fall, wenn die Marksteinschutzfläche von einer Parzelle abgetreten wird, deren Keinertrag durch Sinschützung nach aliquoten Theilen 2c. ohne genauere Aufnahme der Klassengrenzen ermittelt worden ist, sofern nicht die Lage der gedachten Fläche innerhalb der Parzelle jeden Zweisel an der Bonität derselben

ausschließt.

S. 12. 1. Bezüglich berjenigen Marksteinschutzlächen, welche sich bereits im Besitze bes Reiches oder bes Staates besinden und daher von berjenigen Berwaltung, welcher die hierbei in Krage kommenden Grundstüde unterstellt sind, nicht an die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme abgetreten werden (S. 4 Absatz), genügt es, wenn die betreffende Berwaltung eine Erklärung in urkundlicher Form des Inhaltes abgiebt,

baß fie auf jebe Benutung ber gedachten Schutflachen bergichte und fich verpflichte, Dieselben im Eigenthume

bes Reiches oder des Staates zu erhalten.

Zu biesem Behufe ist seitens bes Kreislandraths eine — gleichfalls einen Auszug der Spalten 2 bis 15 bes Berzeichnisses (§. 9) enthaltende — Urfunde nach dem anliegenden Muster D. vorzubereiten und der zuständigen Behörde zu übersenden, welche dieselbe zu vollziehen und bemnächst dem Landrath wieder zuzusstellen hat.

Giner Entidädigung bes Fistus für bie Berzichtleiftung auf bie Nugung ber fraglichen Schutflächen bedarf es nicht.

2. Für Punkte auf Gebäuden (Thürmen, Dampfichornsteinen 2c.), welche unter freiwilliger Zustimmung der Besitzer bestimmt werden und für welche eine Umgebungssläche nicht zu erwerden ist, wird gleich falls eine Entschädigung nicht ges währt. Ueberlassungsurkunden für dieselben sind nicht auszustellen (§. 4 Absat 2).

3. Wird in ben in §. 4 Nr. 3 bezeichneten Fällen von ber Erwerbung ber Marksteinschubslächen abgesehen, so ist bezüglich berselben nach der Borichrift unter Nr. 1

zu verfahren.

Eine Entschädigung für die Benutung ber fraglichen Bodenflächen zur Errichtung der trigonometrischen Marksteine wird in diesen Fällen gleichfalls nicht gewährt.

S. 13. Bon der nach S. 10 bewirkten Feststellung der Entschädigungsbeträge ist seitens des Kreislandraths unter Zusertigung einer beglaubigten Abschrift des nach S. 7 vom Katasterkontroleur vervollständigten Berzeichenisses (S. 6) oder der ebendaselbst bezeichneten, gleichs servollständigten Auszuge der trigonometrischen

Abtheilung ber Landesaufnahme Mittheilung zu machen und von Letzterer wegen ber Auszahlung ber feftgestellten Betrage bas Erforberliche zu veranlaffen.

Die Auszahlung ber gedachten Entschädigungen an die Anteressenten erfolgt in Gemäßheit ber im §. 4 bes Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. im Artikel I §. 4 bes Gesetzes vom 7. April 1869 enthaltenen

Boridriften (§. 22 biefer Anweisung).

Diejenigen Entschädigungsberechtigten, welche bon ber ihnen zustehenden Beschreitung bes Rechtsweges (§. 10) Gebrauch gemacht haben, leiften bie Quittung über ben Empfang bes festgestellten Entichadigungsbetrages unter bem Borbehalte ber ihnen bemnächst etwa durch richterliche Entscheidung zuzuerkennenden Mehrforderung.

§. 14. 1. Wird bie Ueberlaffungeurfunde feitens bes Grunbeigenthumers nicht binnen ber festgesetzten Frift vollzogen an ben Landrath gurudgefandt, oder weigert fich ber Erftere, die Martfteinschutflache gegen die festgesetzte Entschädigung freiwillig an ben Staat abzutreten, fo hat der Landrath bie zwangsweise Enteignung ber Schutflache auf Grund ber Borichrift im letten Abfate des S. 1 der Gefete bom 7. Oftober 1865 und vom 7. April 1869 mittels besonderen Enteignungsbeichluffes, welcher auf der Titelfeite ber Ueber: laffungsurfunde - ober, fofern folche vom Grundeigenthumer nicht gurudgefandt worden, auf ber Titelfeite eines zu diesem Zwede neu aufzustellenden Eremplars berselben — auszufertigen ist, zu bewirken und Letzteren bem Grundeigenthümer unter Hinweis auf die ihm nach § 10 zu 3 gemachte Eröffnung abschriftlich mitzutheilen.

2. Der vorstehend unter Rr. 1 gebachte Enteignungs: beschluß schließt die Einweifung bes Staates in ben Befitz ber betreffenden Markfteinschutfläche bon felbit ein, jo baß es einer örtlichen Uebergabe bezw. Befitynahme ber Letteren burch ein Organ ber Staatsver-

waltung nicht bedarf.

S. 15. Im Bereiche ber Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 hat ber Kreislandrath bie von ben Intereffenten vollzogenen (g. 10) bezw. bie mit bem Enteignungsbeschluffe verfebenen Ueberlaffungsurfunden (§. 14.), nachdem er die Erfteren gleichfalls vollzogen, unter Beifügung der von bem Katafterfontroleur nach §. 9. biefer Unweifung angefertigten Auszuge und Sandzeichnungen bem zuständigen Grundbuchamte mit dem Antrage zu übersenden:

die Abidreibung ber Markfteinschutflachen im Grundbuche gemäß §. 5 des Gesetzes vom 7. Oftober 1865 und Artifel I &. 5 bes Gesetzes vom 7. April 1869 bezw. nach bem Gefete vom 3. Juni 1874 gu veranlaffen, auch, daß bies geschehen ober event. daß die betreffenden Flachen im Grundbuche nicht aufgeführt find, unter ben Ueberlaffungsurfunden gu beicheinigen und dieselben bemnächst an ihn gurudgelangen

zu lassen. 2. Außerhalb bes Bereiches ber Grundbuchordnung bom 5. Mai 1872 hat ber Kreislandrath da, wo zur Eintragung bes Eigenthumsüberganges besondere öffent-

liche Bucher beftehen, ober wo nach ben bestehenden Einrichtungen von bem Gigenthumsübergange Nachricht ju ben Gerichtsatten zu nehmen ift, ber zuständigen Gerichts- oder sonstigen Beborbe von bem erfolgten Eigenthumsübergange bezw. von ber zwangsweisen Enteignung Radricht zu geben bezw. biefelbe um die Gintragung bes Eigenthumsüberganges und ebent. um die Lofdung etwaiger privatrechtlicher Belaftungen gu er=

Der Enteignungsbeichluß bes Lanbraths fteht hierbei event. bem Erkenntniffe eines Berichtes

§. 16. Die bon den Intereffenten vollzogenen (§. 10) ober mit bem Enteignungsbeschluffe berfebenen (§. 14) bezw. bom Grundbuchamte bescheinigten (§ 15) Ueberlaffungsurkunden hat ber Kreislanbrath mit ben im S. 12 erwähnten Erflärungen (nach Mufter D.) ber Reichs: ober Staatsverwaltungen unter Bieberbeifügung bes ihm nach §. 9 vom Ratafterkontroleur übergebenen und vervollständigten Berzeichniffes oder Auszuges (§. 10) ber Regierung einzureichen, welche bie Ueberlaffungs= urfunden 2c. an die trigonometrische Abtheilung ber Landesaufnahme abgiebt, die Berzeichniffe und die Aus-züge aus denfelben aber nebst ben im §. 8 erwähnten Beidnungen in ihrem Ratafterarchiv, und gwar bie Letteren bei ben im Fortichreibungswege entftanbenen Erganzungsfarten fur bie betreffenbe Bemartung, auf-

Roften der Aufmeffung ber Markfteine, Bergutung ber vorübergehenben Flurbefcabi=

gungen 2c.

§. 17. 1. Die Roften, welche burch bie Aufmeffung ber trigonometrifden Buntte, insbesonbere burch bie gu biefem Behufe feitens ber Katafterkontroleure ausguführenben Reifen 2c. entftehen, fallen bem Fonds der

Landesaufnahme zur Laft.

2. Die Regierung fest bie Koften auf Grund ber bon ben Ratafterkontroleuren beigubringenden fpeziellen Nachweise über die für Reife- und Behrungstoften, Arbeitslohne 2c. entftanbenen Auslagen nach ftattgehabter Brufung ber Bermeffungsarbeiten und Erlebigung etwaiger Unftanbe (g. 8) nach billigem Ermeffen in Form eines Baufchquantums fest und übersenbet bie betreffenden, in doppelter Ausfertigung aufzustellenben Liquibationen mit ben oben gebachten speziellen Nach-weisen ge fammelt unter Beifugung einer ebenfalls boppelt anzufertigenben Nachweisung nach bem anliegenben Muster E. der trigonometrischen Abtheilung der Landes aufnahme, welche ihrerfeits behufs Ausgahlung ber feftgesetzten Betrage an die Katafterfontroleure bas Erforderliche veranlagt (§ 22).

Bei ber Festsetzung ber Rosten ift darauf Rudfict zu nehmen, ob bie Aufmeffung ber trigonometrifden Bunfte mit ber Erlebigung anderer Beichäftsangelegenheiten, welche an fich icon die Annahme von Arbeits= leuten 2c. und die Ausführung ber Reise bedingen, verbunben werben fonnte. Sofern Letteres ber Fall, ift bas Paufchquantum entsprechend geringer zu bemeffen.

Diejenigen Koften, welche den Katasterkontroleuven etwa aus der Heranziehung besonderer Hüssarbeiter zur Ansertigung der unter Nr. 2 und 3 um §. 9 dieser Anweisung erwähnten Auszüge und Handzeichnungen, sowie aus der Beschaffung des erforderlichen Papiers und der Formulare erwachsen, können bei der Besmessung des Pauschquantums mit in Ansatz gebracht werden.

In gleicher Weise sind die von den Katasterkontroleuren etwa mit den Grundeigenthümern vereinbarten und an Lettere sogleich ausgezahlten Bergütungen für vorübergehende Klurbeschäbigungen (§. 20 Nr. 2), nachdem die Regierung die Nothwendigkeit derselben geprüft und bescheinigt hat, bei Bemessung des Pausch-

quantums mit in Anfat ju bringen.

3. In benjenigen Fällen, in welchen seitens ber Rezierung ausnahmsweise andere Feldmesser mit der Ausstührung der Ausmessungs und der sonstigen hiermit zusammenhängenden Arbeiten (§§. 7.–9) unter der Aussicht und Leitung der Katasterkontroleure beaustragt werden, kann vor Ertheilung des Austrages von der Regierung für die Aussührung sämmtlicher Arbeiten eine mäßige Gebühr für den Bunkt sestgesetzt werden, deren Höhe sich je nach den besonderen Bershältnissen des betressenden Kreises oder Kreistheiles richtet. Dergleichen Festsetzungen unterliegen jedoch der vorherigen Genehmigung des Finanzministeriums.

4. Im Laufe der Bermessungsarbeiten können den Katasterkontroleuren bezw. den von der Regierung mit der Ausstührung besonders beauftragten Feldmessern in gleicher Weise, wie solches bei den Bermessungsarbeiten behufs Kortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten nach § 55 der im § 7 gedachten Anweisung II. vom 31. März 1877 geschehen kann, nach Maßgabe des Umfanges der abgelieserten Arbeiten aus Grund des Gutachtens des Katasterinspektors seitens der Rezierung Borschufzahlungen gewährt werden. Dersgleichen Vorschüfze sind aus der nächsten, seitens der trigonometrischen Abheilung für den betressenen Katastersontroleur bezw. Feldmesser erfolgenden desinistiven Zahlung (§ 22) zu decken.

§ 18. Zu den vorübergehenden Beschädigungen der

S. 18. Bu den vorübergehenden Beschädigungen der Grundstüde, für welche nach s. 2 des Gesetzs vom 7. Oktober 1865 bezw. Artikel I s. 2 des Gesetzs vom 7. April 1869 Ersatz zu leisten ift, gehören solche Flurbeschädigungen oder Wirthsschaftsbehinderungen, welche durch die Erbauung oder das zeitweise Stehenbleiben der Signale, die Einsenkung der Marksteine oder durch andere zur Aussührung der trigonometrischen, sowie aller späteren, zur Aussührung der Landbesvermessung erforderlichen Detailmessungen nothwendige Arbeiten, insbesondere durch das Auslichten der

Bifirlinien u. dgl. m. verurfacht werben.

§. 19. 1. Die Bergütung für solche Flurbeschädigungen, welche durch die Ansführung der trigonomestrischen Arbeiten zc. seitens der Trigonometer verurssacht worden sind, erfolgt durch die Letzteren. Sofern hierbei über die Höhe der Bergütung eine Einigung

nicht erzielt wird, ift fofort unter fpezieller Begeich. nung ber Urt und bes Umfanges ber verurfachten Flurbeschädigung seitens des Trigonometers die Bermitte lung bes Rreislandraths nachzusuchen, welcher ben entftandenen Schaben — möglichft unter Bermeidung besonderer Kosten — durch Sachverständige, und zwar in der Regel burch ben Gemeindevorstand, inner: halb eines Zeitraums von längstens 6 Bochen nach ber Schabengufügung ab: ichätzen läßt, den Beichädigten barüber bort und, fofern der abgeschätte Betrag angemessen ericeint, auch der Besitzer des beschädigten Grundstuds sich mit demfelben einverstanden erflärt, bas Ergebnig ber Berhandlungen der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme mittheilt, welche wegen ber Ausgahlung des Entschädi: gungsbetrages an ben Grundeigenthumer bas Erforderliche veranlaßt (§. 22).

2. Ansprüche auf bergleichen Bergütungen, welche nicht sofort regulirt sein sollten, sind spätestens 6 Wochen nachher bezw. bis zu bem seitens der Trigonometer durch die Kreisblätter bekannt zu machenden Schlußtermine bei den betreffenden Trigonometer oder event. bei der trigonometerischen Abtheilung der Landesaufnahme anzubringen, widrigenfalls Letztere auf die Entscheidung einer im Berwaltungswege berufenen Abschäungskommission nicht mehr einzugehen, vielmehr den Figenthümer auf dem Rechtsweg zu vermeisen hat

den Eigenthümer auf dem Rechtsweg zu verweisen hat.

3. Die Bergütung für die durch das längere Stehenbleiben der trigonometrischen Signale den Grundseigenthümern entzogene oder beschränkte Nutung des ihnen verbliebenen Grundes und Bodens bleibt, sosen dieselbe nicht schon in der vorstehend zu 1 und 2 gedachten Bergütung mit inbegriffen ist, besonderer Bereinbarung vorbehalten. Die Kreislandräthe haben den hierauf bezüglichen Requisitionen der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme Folge zu geben.

S. 20. 1. Bei ber Ausmessung der trigonometrischen Punkte (S. 7) hat der Katasterkontroleur bezw. der von der Regierung hiermit besonders beaustragte Feldmesser auf die Schonung der Grundstücke und der barauf befindlichen Früchte zc. in jeder thunlichen Weise Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß dasselbe seitens der von ihm beschäftigten Arbeitsleute geschieht.

Für jebe unnöthige Beschädigung bleibt ber betreffenbe Katasterkontroleur bezw. Feldmesser verhaftet.

2. Sind Flurbeschädigungen (§. 18) bei der Aufmessung der trigonometrischen Punkte nicht zu vermeiden gewesen, so erfolgt die Feststellung derselben nach Bereinbarung mit dem Grundeigenthümer an Ort und Stelle durch den Katasterkontroleur bezw. Feldmesser, welcher den vereinbarten Betrag sogleich an den Beschädigten gegen dessen auf einem Formular nach dem beiliegenden Muster F. auszustellende Quittung auszuzahlen und demnächst mit den übrigen Ausmessusahlen und demnächst mit den übrigen Ausmessuskoften 2c. zusammen zu liquidiren hat.

3. Später erhobene ober solche Anspruche, suber welche eine Einigung nicht erzielt worben ift, find sei-

tens ber Grundeigenthumer entweder unmittelbar, ober burch Bermittelung bes Katasterkontroleurs bei dem Kreislandrath anzubringen, welche die zur Anzeige ge-brachte Flurbeschädigung und beren Nothwendigkeit ungefäumt festzustellen, auch bie Abichatung bes Chabens gemäß §. 19 herbeiguführen und über bas Ergebniß ber Berhandlungen unter Einreichung ber Aften an bie Regierung ju berichten hat. Lettere ftellt die Richtigkeit und Angemessenheit der Forderung fest - zu welchem Zwecke sie event. auch bas Gutachten des Katasterinspektors erfordert —, bescheinigt die Nothwendigkeit ber Flurbeschädigung, sowie die Ungemeffenheit bes Entschädigungsbetrages auf einem bis auf bie Ramensunterschrift bes Empfangsberechtigten auszufullenden Quittungsformular nach Mufter F. und übersenbet die Berhandlungen 2c. der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme, welche wegen Auszahlung des

Enschäftlichen bei Bestein bei ber Bestein ber ber ber Beschädigte gegen das Ersebnis der Abschähung (SS. 19, 20) Widerspruch, so ift er nach Waßgabe des S. 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. des Artifels I S. 2 des Gesetzes bom 7. April 1869 auf ben Rechtsweg zu verweisen. 2. Uniprude, welche erft nach Ablauf eines ein-

ahrigen Zeitraumes feit ber angeblichen Schabengufigung geltend gemacht werben, find von ben Trigonometern bezw. dem Katasterkontroleur oder dem Kreis= landrath unter Hinweis auf die Borschrift im §. 2 Abs. 2 bes Gesehes vom 7. Oktober 1865 bezw. im Britfel I S. 2 Abf. 2 bes Gesethes bom 7. April

1869 ohne Beiteres gurudgutveifen.

§. 22. 1. Behufs Auszahlung ber Entschädigungsbeträge für bie von ben Grundeigenthümern abgetretenen Markteinschutflächen für Flurbeschädigungen zc. hat die trigonometrische Abtheilung der Landesaufnahme die er= forderlichen Geldbeträge ber betreffenden Regierungs= duptkaffe zu übersenden, welche die Auszahlung gegen Quittung ber legitimirten Empfänger, zu beren Er= heilung in den Fällen des S. 20 das daselbst bezeich= nete Formular nach Muster F. zu verwenden ist, burch Bermittelung der betreffenden Kreissteuerkaffen igw. Steuerkaffen bewirft und die fammtlichen Quitungen demnächst der genannten trigonometrischen Abbeilung übersendet.

2. Die Entschädigungsbeträge für bie Bermeffungs= tibeiten 2c. (§§. 17 und 20) ber Katasterkontroleure igw. Feldmesser werden seitens der trigonometrischen lbtheilung der Regierung überwiesen, welche aus beniben zunächst die auf die fraglichen Arbeiten etwa gekifteten Borichuffe (8. 17 Nr. 4) beden und die berichiegenden Beträge demnächst an die betreffenben ataftertontroleure bezw. Felbmeffer auszahlen läßt, e Quittungen berselben aber ber trigonometrischen

Abtheilung übersendet.

Siderftellung ber Markfteine gegen Be: hadigung durch Muthwillen ober bei

Ausführung baulicher Anlagen zc. §. 23. 1. Die Ortsbehörden bezw. bie Gemeinde= und

Gutsvorffande, welchen bie in ihrem Bereiche belegenen trigonometrifden Martfteine nebft den darüber befindlichen Holzgerüften bereits seitens ber Trigonometer übergeben worben find (S. 1), haben fich ber ihnen gefetzlich auferlegten Sorge für bie Erhaltung ber Martfteine und Solgerufte in ordnungemäßigem Stande - hinfichtlich ber Letteren nur bis zu bem feitens ber Landesaufnahme anzuordnenden Abbruche und Berfaufe derfelben - zu unterziehen. Bu biefem Behufe haben bie Ortsbehorben 2c. jogleich nach dem Setzen ber Martsteine in ortsüblicher Weise befannt zu machen, daß und wo diefelben gefett worden find, fowie daß die Beschädigung, Berrudung und Entfernung der Martfteine und ber barüber befindlichen Solzgerufte nach bem Gefete unter Strafe gestellt ift. Auch haben fie biefelben burch bas ihnen etwa gur Berfugung ftehende Feld= bezw. Forstichutperfonal überwachen gu laffen.

Die Landrathe haben bierüber durch bie patrouilli= renden Genbarmen, welche bei den von ihnen borgunehmenden Revisionen übrigens jede Beichabigung ber Felbfrüchte thunlichft zu vermeiben haben Rontrole gu üben. Bu diefem Behufe ift ben Landrathen fogleich nach dem Eingange der Berzeichniffe (S. 6) feitens der Regierung ein die Spalten 1 bis 4 umfaffender Aus-

jug aus benfelben gugufertigen.

2. Die bon ben Ortsbehorden bezw. ben Gemeindes und Gutsvorständen gemelbeten ober bon ben Genbarmen bemerften Beschädigungen oder Berrudungen an Martsteinen ober Solggerüften find feitens ber Landrathe ber trigonometrifden Abtheilung ber Lanbesaufnahme direft mitzutheilen, welche bie nothwendigen Herstellungsarbeiten auf Kosten bes Fonds ber Landesaufnahme vorbehaltlich bes demfelben etwa gegen bie Urheber ber Beschädigung gustehenden Unspruches auf Schabenerfat anordnen wird.

Die Herbeiführung etwaiger Strafverfolgungen ift Sache ber Rreislandrathe, welche beshalb fofort nach bemerkter Beschädigung Recherchen nach den Urhebern derfelben anzustellen, wie auch beren Erfolg ber trigo-nometrischen Abtheilung ber Landesaufnahme mitzu-

theilen haben.

§. 24. Um ben aus ber Berrudung ober Befeitigung ber Martsteine, insbesondere bei der Unlage bon Gifenbahnen ic. entstehenben Unguträglichfeiten wirffam gu begegnen, ift bei Aufstellung ber Entwürfe gur Unlage neuer ober zur Beränderung bereits vorhandener Gijenbahnen, Chauffeen, Landstragen, Deiche, Ranale und anderer berartiger öffentlicher Bauunternehmungen von bornherein die Lage ber Martsteine zu berüchsich: tigen und bei Bestimmung ber Richtungslinien 2c., soweit bies ohne erhebliche Unzuträglichkeiten irgend geschehen fann, auf beren Erhaltung Bedacht zu nehmen. Die Baubeamten find beshalb burch bie guftandigen Behörden anzuweisen, auf ben Situationsplanen zu neuen Chauffee-, Gifenbahn- und fonftigen Bauanlagen die Standpunkte der babei in Betracht kommenben Marksteine genau und richtig zu verzeichnen.

Bu biefem Behufe hat jebe Regierung ben betreffenben Baubeamten ihres Begirfs einen Auszug aus bem Berzeichniffe der trigonometrifchen Buntte in dem betreffenden Rreise, die Spalten 1 bis 7 beffelben umfaffend, mit dem Simmeis barauf zu überfenden, bag Die fraglichen Buntte in ben bei ben Ratafteramtern in der Proving Westfalen und ber Rheinproving in ben Gemeinbearchiven - niedergelegten Gemarkungs reinfarten bergeichnet feien und baber ihr Standpuntt burch Ginsichtnahme ber fraglichen Rarten leicht ermittelt merben fonne.

§. 25. 1. Bo ohne Berletjung überwiegender öffentlicher Intereffen eine Berlegung ber Martfteine nicht umgangen werben fann, ift nach erfolgter Feft: ftellung des Bauplanes ber trigonometrifchen Abtheis lung der Landesaufnahme durch die betreffende Baubehörde sofort Mittheilung hiervon zu machen, damit hiernachft wegen ber erforderlichen Berlegung - nach Maggabe bes Bauplanes und in einer nach Lage ber Bauausführung ju bemeffenden Frift - eine Berftandigung zwischen bem Bauunternehmer 2c. und ber ge= nannten trigonometrifchen Abtheilung herbeigeführt werben fann.

Eine gleiche Benachrichtigung ber Letteren muß feitens des Landraths (§. 23 Nr. 2) eintreten, sobald mit Rirchthurmen, Dampficornfteinen und ahnlichen Bauten, welche als trigonometrische Buntte bezeichnet worden find, bauliche Beränderungen, welche event. eine Berlegung des trigonometrischen Bunktes gur Folge haben können, ober Reubauten vorgenommen werden follen, ober wenn deren Zerstörung durch elementare Einfluffe herbeigeführt worden ift oder herbeigeführt zu werden droht. (Bergl. S. 6. bes Gesetses vom 7. Oftober 1865 und Artifel I S. 6 des Gesetses vom 7. April 1869.)

2. Die für die etwaige Berlegung eines trigono= metrifden Bunttes nöthigen Deffungen erfolgen bon Seiten ber trigonometrijden Abtheilung ber Landesaufnahme durch einen bon derfelben hierzu abzuordnenben Kommissar. Im Uebrigen ist die Ausmessung 2c. des neuen Punktes und die Erwerbung der Marksteinsschutzsche nach den Borschriften dieser Anweisung zu bewirken und der bisherige Punkt in den Karten 2c.

ber Katasterverwaltung zu löschen. 3. Sämmtliche burch die Berlegung eines trigonometrifden Bunttes, burch bie Aufmeffung 2c. beffelben

und bie Erwerbung der Markfteinschutzfläche eutstehende Roften einschließlich ber Bergutungen für die borübergehenden Flurbeichadigungen (§§. 17 bis 21) fallen event. der die Berlegung bes Markfteines beantragenben Behörde oder Gesellichaft 2c. zur Laft, welche zugleich in ben Befitz ber seinerzeit fur ben Staat erworbenen Martsteinschutzstäche bes bisherigen Bunttes tritt.

Ift die Flache im Grundbuche ober - außerhalb des Bereiches der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 — in den zur Eintragung des Eigenthumsüberganges geführten öffentlichen Buchern ober Gerichts-akten für den Fiskus abgeschrieben, so hat der Kreis-landrath wegen Richtigstellung des Grundbuches 2c. die erforderlichen Schritte ju thun. Er vertritt hierbei den Fistus mit der Befugnig, fich durch einen Bevollmächtigen vertreten zu laffen.

Besondere Borschriften.

§. 26. In der Proving Hannover werben bie Funktionen ber Regierung, soweit sie sich auf die im S. 24 bezeichneten Obliegenheiten beziehen, burch bie betreffende Landdroftei, im Uebrigen aber burch bie Kinangdireftion, die Kunktionen des Landraths dagegen burch ben Amtshauptmann mahrgenommen.

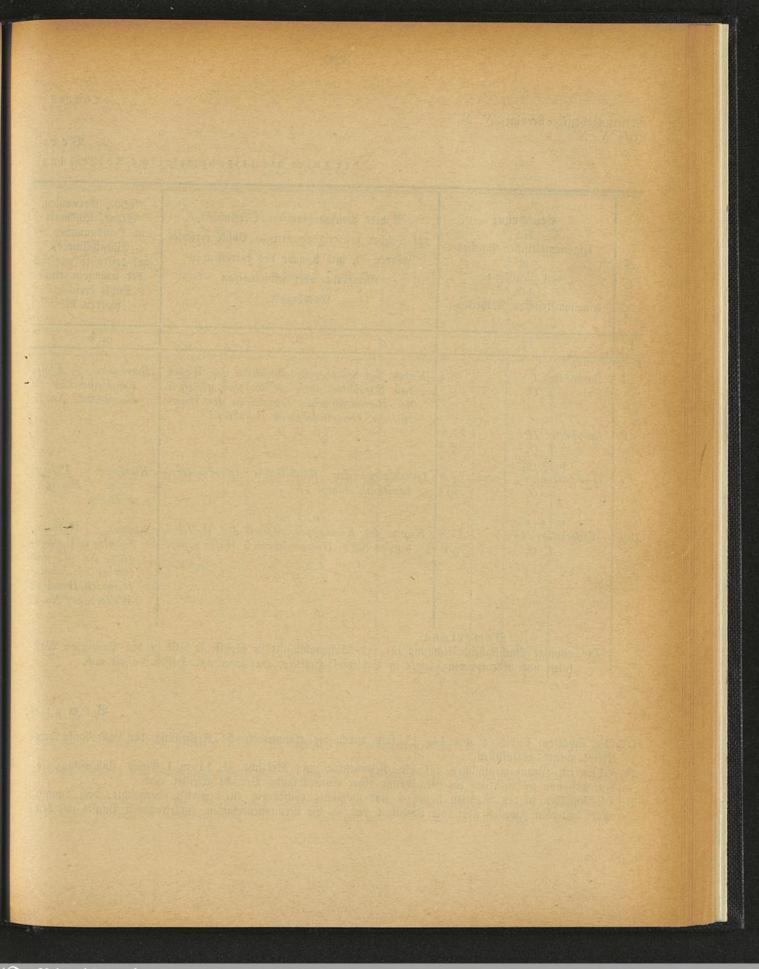
§. 27. Die vorstehende Anweifung findet auf Die von bem geodätischen Institute festgelegten trigonome-trischen Buntte mit ber Daggabe Anwendung, bag bas geodätische Inftitut in Berlin überall an die Stelle ber trigonometrifchen Abtheilung ber Landesaufnahme tritt, auch fammtliche Formulare bementsprechend abzuändern und fammtliche Entschädigungen, sowie die Kosten ber Aufmessung 2c. ber fraglichen Bunkte aus den Fonds

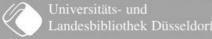
bes gedachten Instituts zu beitreiten sind. §. 28. Auf die trigonometrischen Arbeiten, welche lediglich für die Zwede der Katafterverwaltung oder für andere ökonomische ober nichtstaatliche Zwede ausgeführt werben, findet bie vorliegende Unweisung feine Unwendung. Es bleibt jedoch vorbehalten, wo fich ausnahmsweise ein Bedürfniß hierzu ergibt, die Erwerbung ber Martfteinschutflächen bei einzelnen, zum 3wede ber Rataftervermeffungen beftimmten trigonometrifchen Sauptpuntten nach Maggabe ber vorliegenden Anweifung ans zuordnen.

Berlin, ben 20. Juli 1878.

Der Rriegsminifter: bon Ramete. Der Minister bes Innern : Gr. gu Gulenburg.

Der Finangminifter : Sobrecht.





Banbes.

Regierungebegirf (Broving) N. N. Rreis N. N.

Berber burd bie trigenemetrifde Abtheilung

Saufende De.	Bezeichnung bed trigenometrijchen Bun in ben Registern ber trigenometrijchen Abthei		Nähere Beschreibung ber Oertlichkeit, auf welcher ber trigonometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des betreffenden Gemeindes oder selbständigen Gutsbezirks.	Rame, Bernamen, Stand, Wohnert nud handnummer bes Eigenthlimers, auf besten Grundfillet ber trigonometrische Punkt errichtet worden ift.		
1.	2.		3.	4.		
1	Barsbüttel I. 2. O. Barsbüttel II. 3. O.	76.1 2 77.8	Kuppe des Spitzberges südöstlich des Weges eon Barsbüttel nach Stellau und nördlich der Biermann'schen Ziegelei in den Berg- stücken, Gemeindebezirk Barsbüttel. n. s. n.	Biermann, Adolf, Ziegeleibesitzer zu Barsbüttel, No. 5.		
75	u. s. w. Hochrutzenberg Forst. 3. O.	77.8	Gutsbezirk der Königlichen Oberförsterei Länichen, Jugen 128.	Königlich Preuss. Staat, Forsteer- waltung.		
129	u. s. w. Wellersdorf IV. 3. O.	77.8 50	u. s. w. Kuppe des Kienberges südlich des Wellers- dorfer See's, Gemeindebezirk Wellersdorf.	Krüger, Wilhelm, Schulze zu Wellers- dorf No. 1. und Gerber, Johann Heinrich, Bauer zu Wellersdorf No. 7.		

Bemerfung. Die etwaige Buchftabenbezeichnung für ben Rlaffenabichnitt in Spalte 8 fallt in ben Provingen Weft-falen und Rheinproving, fowie in Schleswig-Poliftein, Hannover und Beffen-Naffan aus.

Bemer.

1. Die Spalten 1 bie 4 und 14, 15 find burch bie trigonometrifche Abtheilung ber Landesaufnahme Streislandrath auszufüllen.

2. Leistet ein Grundeigenthumer auf die Gelbentschäbigung Berzicht (g. 11 gu 1 biefer Amweisung), so ben, bag und weshalb auf die Gewährung einer Entschäbigung Berzicht geseistet wird.

3. Die Angaben in dem Spalten 2 bis 4 sind möglichst vollständig zu bewirken, dergestalt, daß danach auch späterhin Zweisel über die Iventigat der in die Erundstenerfarten eingetragenen Pantte mit den

triangulation.

Mufter A. (31 §. 6.)

3abr 18 . .

### geich nif

ber Canbesaufnahme feftgelegten Buntte.

Bezeic schuhft	haung äche 1	ber '	Barzelle, von en wirb, in und Karte	ben	dier b Grun	ie A	Rarf erbli	ftein- cheen			ber W	dynus artise flädje		get	Bu clib-																													
(Be- martung.	bes Aurtenblat-	12	Aultur- art.	Staffe.	Flächen- inhalt. Hen. Nr. am		inhalt. Selt. Ar. gm				inhalt. heft. Ar, gm		inhalt. Selt. Ar, am		inhalt. Selt. Ar, am		inhalt. eft. Ar, qm 1		inhalt.		inhalt. heft. Ur. gm		inhalt.		inhalt.		inhalt. den Ur. gm 2		inhalt. Selt. Ur. gm 2		inhalt. Seft. Ar. gm 1		inhalt. Selt. Ar. am 1		inhalt. Selt. Ar. am 1		Rein- ertrag. Thir. 'has		bed Antonisis.  108 (der Sinc).  109 der Parzelle.  200 der Parzelle.		2 Durchmeffer. B Milden- inbalt.		nde ele- fcpii- nug.	Bemerfungen.
5.	6.	7.	8.	9.		10.		11		12.	13,	14.	15.	1	6,	17.																												
Barsbüttel	3	27	c. Acker- land	7	19	75	37	30	95	3	143 27	1,58	2	04	00																													
Linichen Forst	1	31	Holzung	6	165	70	50	324	50		-	1,58	2																															
Wellers- dorf	4	38	a. Acker- land. d. desgl.	8	5	95	35 67	7	97	} 4	97 43 x.	1,58	2{	0 0		Krüger 0,89 qm Gerber 1,11 qm 2,00 qm																												

Inngen.

eber beren Organe, bie Spalten 5 bis 13 burch ben Ratafterfontroleur und bie Spalte 16 burch ben wird bie Angabe bes Entschädigungebetrages in Spalte 16 lesbar burchftrichen und in Spalte 17 angegejowohl bie Ermittelungen gur Ansflillung ber Spalten 5 bis 13 mit Sicherheit vorgenommen werben, als bezüglichen Pantten in ben Bermeffungsaften ber Lanbesaufnahme nicht entstehen tonnen.

Mufter B. (zu §. 10.)

Lanbestriangulation.

Regierungsbezirk (Provinz) N. N. Kreis N. N.

N. N. ben 24. September 1876.

An den Herrn Ziegeleibesitzer Adolf Biermann.

Barsbüttel.

Gemäß den Borschriften im §. 3 des Gesetes vom 7. Oktober 1865 (Gesetssammlung für 1865, S. 1033) bezw. im Artikel I. §. 3 des Gesetes vom 7. April 1869 (Gesetssammlung für 1869, S. 729) und auf Grund der Angaben des Katasteramtes über die zum Zwecke der Grundstenerveranlagung stattgehabte Einschätzung ist die Entschädigung für die von Ihrem Grund und Boden zur Errichtung und Sicherstellung eines trigonometrischen Marksteins an den Staat abzetretene Bodenfläche von mir auf 2 M., in Worten: zwei Mark, sestgestellt worden, wovon ich Sie mit dem Bemerken benachrichtige, daß Ihnen freisteht, sosern Sie eine höhere Entschädigung beanspruchen, binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen gegen riese Festskellung den Rechtsweg zu beschreiten.

Gleichzeitig hiermit übersende ich Ihnen den Entwurf zu einer Ueberlassungsurkunde, aus welcher das Nähere iber die abgetretene Marksteinschutzsläche ersichtlich ist, in 2 Exemplaren, wovon ich das eine bereits vollzogen habe, mit der Beranlassung, dieselben nunmehr auch Ihrerseits zu vollziehen und das von mir noch nicht vollzogene Exemplar binnen... Tagen wieder an mich zurückzusenden, widrigenfalls angenommen wird, daß Sie es auf die zwangsweise Enteignung der Markstein-

schutfläche antommen laffen.

Falls Sie sich weigern sollten, die Ueberlassungsurfunde zu vollziehen bezw. die Marksteinschutzläche gegen die oben angegebene Entschädigung freiwillig an

ben Staat abzutreten, ober falls die Ueberlassungsurfunde nicht binnen der angegebenen Frist vollzogen an mich zurückgesandt sein wird, so wird, gemäß der Borsschrift im letzten Absatze des S. 1 der oben angezogenen Gesetze, die zwangsweise Enteignung der Marksteinschutzstäche gegen die festgesetzte Entschädigung und die Einweisung des Staates in Besitz derselben durch mich bewirft werden.

Die Auszahlung der festgestellten Entschädigungsbeträge ersolgt nach Rücksendung der Ueberlassungsurkunden seitens der Königlichen trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme durch Bermittelung der betreffenden Steuerkassen an die nach §. 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 bezw. nach Artikel I. §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 sich legitimirenden Grundeigenthümer, worüber Ihnen seinerzeit das Erforderliche mitgetheilt werden wird.

Der Königliche Landrath
N. N.

Lauf. Dr. 1. bes Berg. (§. 6.)

### Infinuationsbofument.

Barsbüttel, ben 2. Oktober 1876.

Ich bescheinige hiermit, daß mir die Berfügung des Königlichen Landraths vom 24ten September 1876, die von meinem Grund und Boden zur Errichtung und Sicherstellung eines trigonometrischen Markteins an den Staat abgetretene Bodenfläche betreffend, nebst dem Entwurf zu einer Ueberlassungsurkunde in 2 Exemplaren heute behändigt worden ist.

Adolf Biermann, Ziegeleibesitzer.

Barsbüttel, ben 2. Oktober 1876.

Daß die vorstehend bezeichnete Berfügung nebst Anlagen dem Herrn Ziegeleibesitzer Adolf Biermann richtig behändigt worden ist, bescheinigt.

N. N.

Mufter C. (311 §. 10.)

Landestriangulation.

Regierungsbezirf (Proving) N. N. Areis N. N.

Meberlaffungsurfunde.

Auf ben Grundftücken bes Ziegeleibesitzers Adolf Biermann zu Barsbüttel im Kreise N. N. ist ein in ben Registern ber trigonometrischen Abtheilung ber Landesaufnahme bie Bezeichnung Barsbüttel I.

führenber behauener Martftein errichtet worben, welcher einen Dreiedspunkt 2. Ordnung bes behufs ber Landesvermeffung gelegten trigonometrischen Reges bezeichnet und den Borschriften der Gesetze vom 7. Oftober 1865 (Gefetsfammlung für 1865, Seite 1033), vom 7. April 1869 (Gefetsfammlung für 1869, Seite 729) und vom 3. Juni 1874 (Gefetsfammlung für 1874, Seite

239) unterliegt.

Die zur Errichtung biefes Martsteins verwendete Bobenfläche mit Ginschluß bes zur Sicherftellung beffelben erforberlichen freisförmigen Umgebungsterrains von 1 Meter und 58 Zentimeter Durchmeffer umfaßt 2 Quabratmeter. Die für biefelbe ju gewährende Entschädigung ift gemäß §. 3 bes Gefetes vom 7. Oftober 1865 bezw. Artifel I S. 3 bes Gefetzes vom 7. April 1869 von dem mitunterzeichneten Landrath auf 2 Dt., in Borten: Zwei Mark, festgeftellt worben.

Alles bies, sowie die Beschreibung ber örtlichen Lage ergibt bes Näheren ber umftebenbe Auszug aus bem Berzeichniffe ber trigonometrifchen Abtheilung ber Landesaufnahme, welcher fich auf den vorerwähnten Dreiedspunft und beffen Umgebungsterrain bezieht.

Enteignungsbeschluss. (Beispiel zu §. 14.) Nachdem dem obengenannten Adolf Biermann unter dem 24ten v. Mts. ein hiermit gleichlautender Entwurf der Ueberlassungsurkunde in zwei Exemplaren mit der Aufforderung:

das von mir noch nicht vollzogene Exemplar derselben mit seiner Unterschrift zu versehen und binnen 8 Tagen an mich zurückzusenden. widrigenfalls angenommen würde, dass er es auf die zwangsweise Enteignung der Bodenfläche ankommen lasse,

sowie mit der Eröffnung:

dass, falls er sich weigere, die Ueberlassungsurkunde zu vollziehen bezw. die Bodenfläche gegen die oben angegebene Entschädigung freiwillig an den Staat abzutreten, oder falls die Ueberlassungsurkunde nicht binnen der angegebenen Frist vollzogen zurückgesandt sein werde, gemäss der Vorschrift im letzten Absatze des §. 1 der Gesetze vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrischen Marksteinen betreffend, die Enteignung der Bodenfläche gegen die festgesetzte Entschädigung und die Einweisung des Staates in den Besitz derselben durch mich werde bewirkt werden,

zugefertigt und am 2ten d. Mts. richtig behändigt worden ist, und nachdem Biermann seine Weigerung, die gedachte Bodenfläche freiwillig an den Staat

abzutreten, erklärt hat, wird

die Enteignung der in den Spalten 12 bis 15 des umstehenden Auszuges näher bezeichneten Bodenfläche gegen die von mir festgestellte Entschädigung von zwei Mark

auf Grund der oben angezogenen Gesetze hierdurch

beschlossen.

Gegen diesen Beschluss steht dem Biermann hinsichtlich der Höhe der festgesetzten Entschädigung binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen die Beschreitung des Rechtsweges offen.

N. N., den 15ten Oktober 1876.

Der Königliche Landrath. N. N.

Laufende Dr. de Bergeichniffes.	Bezeichnung bes trigenometrischen Paultes in ben Registern ber trigenometrischen Abtheilung	Nähere Beschreibung der Oertlichleit, auf welcher der trigenometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe des detressenden Gemeindes oder selbständigen Gutsbezirks.	Rame, Bornamen, Stand, Wohnert und handnummer bes Sigenthumers, auf bessen Grundstüd ber trigonometrische Punft errichtet worden ist.		
1.	2.	8.	4.		
1	Barshüttel I. 76 2, 0, 3	Kuppe des Spitzberges südöstlich des Weges eon Barsbüttel nach Stellau und nördlich der Biermann'schen Ziegelei in den Berg- stücken, Gemeindebezirk Barsbüttel,	Biermann, Adolf, Ziegeleibesitzer zu Barebüttel, Nr. 5.		
	99 cm avt.				

Bemerlung. Die etwaige Buchftabenbezeichnung für ben Rlaffenabichnitt in Spalte 8 fallt in ben Brovingen Weft. falen und Rheinproving, fowie in Schleswig Golftein, Dannever und Deffen Raffau aus.

Der Biegeleibesiger Adolf Biermann zu Barsbüttel erfennt bie in bem vorstebenben Auszuge enthaltenen flarungen namens bes Fiofus und erfennt bie Ueber-Angaben burchgebenbs ale richtig an ward überläßt bie bezeichnete Bobenflache, beren Uebergabe bereite erfolgt ift, gegen die festgesetzte Entschüdigung dem Staate hiermit zum Eigenthum.")

Der mitunterzeichnete Landrath acceptirt biefe Ergabe ber bezeichneten Bebenftache ale vollzegen au.

Dieje Urfunde ift in gwei gleichlantenben Cremplaren ausgefertigt und ben beiben Theilen eigenhandig voll-

Bezeichnung der Barzelle, von welcher die Martstein- schutzläche erworden wird, in den Grundsteuerbüchern und Karten.												dinung autstei flädje.		gen	Bu rah		
Ge- marhing.	tel her film:	ber Bargelle. 3	Ruftur- art.	Staffe.	iı	Blöden- inholt. Och. ur. gm		nhalt. erfrag.		100 mg 10		2 Durchmeffer.	-	renbe Olefs- entich& bisping.		Bemerkungen.	
5.	6.	7.	8.	9.		10.	-	-11		12,	13.	14.	15.		6,	17,	
Barabittel	3	27	c. Acker- land	7	19	75 3	7	30	95	3	143	1,58	29	2	00	NI DIL	
The second					None To		1		26		~						
	100 pt					Trees.		HE CO	1015								

zegen merben.

N. N. ben 6. Oktober 1876. Street in Schwarz- Der Königliche Landrath.

> N. N. Barsbüttel ven 3, Oktober 1876. gez: Adolf Biermann, Ziegeleibesitzer.

Beideinigung.

Dag bie Abichreibung ber umftebent bezeichneten Martfteinichubftache im Grundbuche gemäß § 5 bee Gefebes vom 7. Oftober 1865 und Artifel I g. 5

bes Gefeges vom 7. April 1869 begm, nach bem Bejete vom 3. 3mi 1874 erfolgt ift,

(Dag bie umftebend bezeichneten Bebenflächen im Grundbuche nicht aufgeführt fine 48) wice beicheinigt.

N. N. ben 20. Oktober 1876. Reniglides Gruntbudamt. N. N.

\*\*) Gind bie betreffenben Bobenflichen nicht im Grundbuche aufgeführt, fo ift ber erfte Gas ber Beicheinigung, anbernfalls find die in Alammern eingeschloffenen Borte ju burchftreichen.

<sup>\*) 1.</sup> Wirb auf bie Entichabigung verzichtet, fo ift bab Bort war" por "überitht" ansenfeffen und an Stelle ber übrigen furtie gebrudten Borte zu leben: "dem Stante hierend aum Wente "Kutuchädigung" einzichalten "vorbehaltlich der ihm Rigenthum und vorziehlet auf eine Betechädigung hierfür." etwa durch einkterliche Entscheidung vorzuerkennenden Grent, find die bereits hattgehabten underweiten Eintragungen Mahrforderung". (Bergl. § 13. lehten Abieh dieser Anbementfprechenb abgulnbern.

<sup>2.</sup> Birb vorausgefeben, baft wegen ber Enticabigung ber Rechtomeg befchritten merben mirb, fo ift binier bem

Lanbes.

Regierungebegirt (Proving) N. N. Streie N. N.

H T

Auf ben Grundstillen bos Gutsbezirks der Koniglichen Oberforsterei Linichen ift ein in ben Regi-

filhrender behanener Martftein errichtet worden, welcher einen Dreiedspunft 3. Ordnung bes behufs der Ofteber 1865 (Gesetziammlung für 1865, Seite 1033), vom 7. April 1869 (Gesetziammlung für 1869, Die jur Errichtung biese Martfteins verwendete Bodenfläche mit Einschlaß des zur Sicherstellung

Die jur Errichtung biefes Martfteins vermenbete Bebenflache mit Einigeng bes jur Sicherferung umfaßt 2 Quabratmeter.

Die Beschreibung ber ertlichen Lage ergibt bes Naberen ber umstehenbe Andjug aus bem Berzeichniffe und beffen Umgebungsterrain, bezieht.

Laufende Itr. bes Bergeichniffes.	Bezeichnung bed trigonometrischen Punktes in ben Regisbern ber trigonometrischen Abtheilung.	Nähere Beschreibung ber Oertlichkeit, auf welcher ber trigenometrische Punkt errichtet worden ist, mit Angabe bes betreffenden Gemeindes ober selbständigen Gutsbezirfs.	Name, Bernamen, Stand, Wehnort und Haudnummer bed Eigenthümerd, auf bessen Grundstild ber trigonometrische Punft errichtet worden ist.		
J.	2.	3. (1)	4.		
75	Hochratzenberg Forst. 77.8	Gutsbezirk der Königlichen Oberförsterei Linichen, Jagen 128.	Königl. Preussischer Staat, Forstver- waltung.		

Bemertung. Die etwaige Buchftabenbezeichnung für ben Alaffenabiconitt in Spalte 8 fallt in ben Provingen Beft falen und Rheinproving, jewie in Schlotwig-Holftein, Dannover und hoffen-Raffan aus.

Die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten zu N. N. erleunt Königlichen Forstsiehns auf jegliche Benutung ber bezeichneten Bobenflache und verpflichtet sich, biefelbe im Urfundlich unter Siegel und Unterschrift.

N. N. ben 3ten Oktober 1876.

(L. S.)

triangulation.

firm de. flern der trigonometrischen Abiheitung ber Laubesaufnahme die Bezeichnung Hochratzenberg Forst 77.8 Laubesvermessung gelegten trigonometrischen Rebes bezeichnet und den Berichriften der Gesehe vom 7. Seite 729) und vom 3. Juni 1874 (Gesehsammlung für 1874, Seite 239) unterliegt.

ber trigenometrifden Abtheilung ber Laubesaufnahme, welcher fich auf ben verermabnten Dreiedopunft

beffelben erforberlichen freisformigen Umgebungeterrains bon I Meter und 58 Bentimeter Durchmeffer

Wezeich schutzel	larzelle, von u wird, in und Karte	ъ	Bezei er M fout	artstei fläche.										
Ge- marfung.	bes Kartenblats (Stat), iii	ber Pargelle, 3	Sultur-	Staffe	Flächen- inhalt. hett. Ar. gm		Rein- ertrag.		ne ber gine), ma ber Parzelle, gumm		3 Durchmeffer.	B Glöchen- B imfalt.	Bemertungen,	
5.	6.	7.	8.	9.		10.		11	_	12.	13.	14.	15.	16.
Lénichen Forst.	1	-91	Holzung	6	165	70	50	324	50			1,58	2	
	100		T. =//2					211					19-3	

bie in bem vorstehenden Auszuge enthaltenen Angaben burchgebends als richtig an, verzichtet namens des Eigenthum bes Stantes ju erhalten.

Königliche Hegierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten,
N. N.

Muster E. (311 S. 17.)

Lanbestriangulation.

Regierungsbezirk (Proving) N. N.

Rreis N. N.

Radweifung.

ber von dem Katasterkontroleur N. N. in N. N. in ber Zeit vom 1. Oktober 1875 bis 31. März 1876 in die Gemarkungsfarten eingemeffenen trigonometrischen Buntte bes Rreises N. N.

Laufende Dr.	Bezeichnung des trigonometrischen Punktes in den Registern der trigonometrischen Abtheilung der Landesaufnahme.	Bemerfungen.
1 2 3 4	Barsbüttel 1. 2. 0. 12 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	Sollte ein trigonome- trischer Punkt in den Registern der trigonome- trischen Abtheilung der Landesaufnahme eine an- dere Benennung führen, als die Gemarkung, auf der er belegen, so ist der Name der Letzteren hier anzugeben.

N. N., ben 3. April 1876. Der Katasterkontroleur N. N.

Daß ber Katasterkontroleur N. N. in N. N. bie vorbenannten 54 Puntte in die Gemarfungsfarten eingemeffen hat, wird mit bem Bemerken bescheinigt, bag auf Grund bes §. 17 ber Minifterialanweisung vom 20. Juli 1878, betreffend die Errichtung und Erhaltung ber trigonometrischen Martsteine, für benfelben ein Entschädigungspanschquantum einschließlich ber von ihm gezahlten Bergütungen für vorübergehende Flurbeschädis gungen ic. von

259 M. 50 Bf.

in Worten: Zweihundertneunundfunfzig Mark 50 Pfennige, beute festgesetzt worben ift.

N. N., ben 10. April 1876.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Mufter F. (zu §. 20.)

Lanbestriangulation.

Regierungsbezirk (Proving) N. N.

Rreis N. N.

,,7 M. 50 Bf."

geschrieben Sieben Mark Funfzig Pfennige find mir meinen gesetzlichen Bestimmungen.

als Erfatz für bie burch bie Aufmeffung bes trigonometrischen Bunftes Barsbüttel I. am 17. Juni 1875 auf meinem Felbe entstandene Flurbeschädigung burch die Königliche Steuerfaffe (ben Ratafter= fontroleur herrn N. N.) zu N. N. gezahlt worben, wodurch ich mich wegen biefes meines Entschädigungsanspruches für abgefunden erffare.

Barsbüttel, ben 24. April 1876.

Adolf Biermann, Ziegeleibesitzer.

Die Nothwendigkeit ber Flurbeschädigung, sowie die Angemeffenheit bes obigen Entschädigungsbetrages wird hiermit bescheinigt.

N. N., ben 5. Januar 1876.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

N. N.

Unhang.

I. Gefet vom 7. Oftober 1865, betreffend die Errichjung und Erhaltung von Markfteinen behufs ber gur Legung eines trigonometrischen Reges über die feche öftlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrifchen Buntte.

(Gefetsfammlung für 1865, Seite 1033.)

Wir Wilhelm.

von Gottes Gnaben Konig von Breugen ac. verordnen, mit Zustimmung beiber Saufer des Land-

tages, was folgt:

S. 1. Die Eigenthumer bezw. Die Bachter ober fonftigen Rutnieger bon Grundftuden in ben fechs öftlichen Provingen der Monarchie find verpflichtet, die Musführung ber erforderlichen Arbeiten gur Berftellung eines über biefe Lanbestheile zu legenden trigonome. trifchen Neges, fowie zu allen fpateren zur Ausführung ber Landesvermeffung erforberlichen amtlichen Detail: bermeffungen auf ben betreffenden Grundstuden gu gestatten.

Die zur Festlegung der trigonometrischen Bunkte burch Errichtung von Marksteinen nach ber Bestimmung der Trigonometer erforberlichen Bobenflächen, sowie das zur Sicherstellung ber Marksteine nöthige Umgebungseterrain sind dem Staate eigenthümlich zu überlaffen.

Gebaude, Hoflagen und hausgarten werden von den vorstehenden Anordnungen nicht betroffen.

In Ermangelung einer gutlichen Ginigung zwischen den Interessenten erfolgt die Ginweisung in den Besitz der hiernach bem Staate abzutretenden Bodenflächen nach Anhörung des betheiligten Gigenthumers und nach wenigftens vorläufiger Feststellung ber Entschäbigung (§. 3) burch ben Rreislandrath.

§. 2. Die Bergutung des ben Grundstuden bei Musführung ber im S. 1 bezeichneten Arbeiten etwa gugefügten vorübergehenden Schadens erfolgt nach den allge=

Der Inspruch auf jede berartige Entschädigung erlifcht binnen Sahresfrift nach ber angeblichen Schabens-

zufügung.

S. 3. In Ermangelung einer gutlichen Ginigung über ben Kaufpreis wird fur bie Ueberlaffung bes Gigenthums der Bodenflachen zur Errichtung der Martfteine mit Ginichluß bes gu beren Gicherftellung erforberlichen Umgebungsterrains bis gu 20 Quabratfuß Fächeninhalt eine Entschädigung gewährt von

1 Rithlr. bei ber Rulturart Barten und erften bis

fünften Aderflaffe,

20 Sgr. bei ber fechsten bis achten Aderflaffe,

10 Sgr. bei jeber anderen Rufturart, nach Maggabe der in der Ausführung bes Grunbsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 253) erfolgten Beranlagung des gangen in ber Gemarkungs= farte und bem Flurbuche unter einer besonderen Rummer eingetragenen Flächenabschnittes, zu welchem die über= laffene Bobenfläche gehort.

Ist die in Anspruch genommene Bobenfläche größer als 20 Quadratjuß, so wird für jede größere Fläche innerhalb weiterer 20 Quadratfuß die oben festgesetzte

Entschädigung gezahlt.

Die Feitsetzung ber Entichädigung erfolgt burch ben Rreistandrath. Den Entichadigungsberechtigten, welche eine höhere Entichabigung beanipruchen, fteht gegen bie Beftsetzung bes Rreislandrathes binnen einer fechewochentlichen Praflufivfrist ber Rechtsweg gu. Die Abmeffung ber Entichadigung erfolgt in einem folden Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

S. 4. Ueberfteigt die Entschädigungssumme ben Betrag bon 20 Thalern nicht, fo wird diefelbe bem Enticabigungsberechtigten zur freien Disposition aus:

gehändigt.

Die Legitimation des die Entschädigung (§. 3) in Unspruch nehmenden Interessenten ift, wenn ber Besitstitel für benfelben im Sypothefenbuche nicht berichtigt

fein follte, für geführt zu erachten, wenn

a) berfelbe eine auf die Erwerbung des Eigenthums bon dem betreffenden Grundftude lautende öffentliche Urfunde vorzulegen im Stande ift, ober wenn ihm von ber zuftändigen Gemeindebehorde bescheinigt wird, daß er bas Grundstück besitze und daß ein anderer Gigenthumer beffelben nicht befannt fei;

b) nach Benachrichtigung ber aus bem Sypothefenbuche etwa erfichtlichen Gigenthumspratenbenten seitens der mit ber Leitung ber trigonometrischen Arbeiten beauftragten Behörde, oder bei nicht regulirtem Sypothekenbuche nach einmaligem öffent: lichem Aufrufe burch bas Regierungsamtsblatt von feinem Underen binnen einer Frist von acht Wochen Unsprüche auf die Entschädigung bei ber gedachten Behörbe erhoben werden

Bei Bewährung einer hoheren Entschädigungssumme tritt Lettere rücksichtlich aller Eigenthums-, Rutungsoder sonstigen Realanspruche, insbesondere ber Reallaften und Sppotheken, an die Stelle bes betreffenden

Grundstücks.

§. 5. Bon bem Zeitpunfte ihrer Uebergabe refp. ihrer Ueberweisung an ben Staat ab werden die Grund. ftude von allen barauf haftenden, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Berpflichtungen frei.

Ift bas betreffende Grundstüd im Sppothekenbuche aufgeführt, fo muß die Abschreibung beffelben erfolgen, und zwar im Falle ber zwangsweifen Enteignung auf

bloße Requisition bes Kreislandrathes.

§. 6. Die Ortsbehörden find verpflichtet, die Erhaltung ber Martsteine in ordnungsmäßigem Stande gu überwachen und von jeder Beschäbigung oder Berrudung derselben bem Kreislandrathe Anzeige zu machen.

Borfatliche Beschäbigungen ber Martfteine unterliegen ber Beftrafung nach §. 282 bes Strafgefegbuchs

vom 14. April 1851.

S. 7. Die zur Ausführung biefes Gefetes erforderlichen Anordnungen erlaffen Die Minifter ber Finangen, des Krieges und des Innern gemeinschaftlich.

Urfunblich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterfdrift und beigedrucktem Koniglichem Infiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 7. Oftober 1865.

II. Gefets vom 7. April 1869, betreffend bie Errichtung von Martsteinen. (Gefetfammlung für 1869, Seite 729.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Onaben Ronig bon Preugen 2c. berordnen, mit Buftimmung beiber Saufer bes Landtages ber Monardie, was folgt:

Urtitel I. Das Gefetz vom 7. Oftober 1865, betreffend bie Errichtung und Erhaltung von Markfteinen behufs ber gur Legung eines trigonometrischen Retes über bie fechs öftlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenben trigonometrifchen Buntte, (Befetsfammlung Seite 1033) wird in ber folgenden Fassung auf den übrigen Umfang der Monarchie mit Ausschluß ber Hoben-

zollernschen Lande und bes Jabegebietes \*) ausgedehnt: S. 1. Die Eigenthümer bezw. die Bachter ober fonftigen Rugnieger von Grundstuden find verpflichtet, die Ausführung ber Arbeiten bei allen trigonometrischen Bermefjungen, fowie bei allen fpateren gur Ausführung ber Landesvermeffung erforberlichen amtlichen Detailbermeffungen auf ben betreffenden Grundftuden gu gestatten.

Die zur Festlegung ber trigonometrischen Buntte burd Errichtung von Markiteinen nach ber Bestimmung ber Trigonometer erforderlichen Bobenflächen, sowie das gur Siderstellung ber Martsteine nöthige Umgebungs: terrain find dem Staate eigenthumlich gu überlaffen.

Gebäude, Hoflagen und Hausgarten werden bon ben

vorstehenden Unordnungen nicht betroffen.

In Ermangelung einer gutlichen Ginigung zwischen

<sup>\*)</sup> Das Jabegebiet ift burch Gesetz vom 23. März 1873 (Befetfammlung für 1873, Geite 107) mit ber Proving Sanno: ver vereinigt und bamit bas vorliegende Gefet jugleich auf das genannte Gebiet mit ausgedehnt worden.

ben Interessenten erfolgt die Einweisung in den Besitz ber hiernach dem Staate abzutretenden Bodenslächen nach Anhörung des betheiligten Eigenthümers und nach wenigstens vorläufiger Fesistellung der Entschädigung (§. 3) durch den Kreislandrath.

S. 2. Die Bergütung bes ben Grundstüden bei Ausführung ber im S. 1 bezeichneten Arbeiten etwa zugefügten vorübergebenben Schabens erfolgt nach ben

allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Unspruch auf jede berartige Entschädigung erlischt binnen Jahresfrift nach ber angeblichen Schadens=

zufügung.

§. 3. In Ermangelung einer gütlichen Einigung über ben Kaufpreis wird für die Ueberlassung des Sigenthums der Bobenflächen zur Errichtung der Marksteine mit Einschluß des zu deren Sicherstellung erforderlichen Umgebungsterrains bis zu 20 Quadrating Flächeninhalt eine Entschädigung gewährt von

Ginem Thaler bei ber Kulturart ber Garten und ber ersten bis fünften Aderklasse, zwanzig Silber= groschen bei ber sechsten bis achten Ackerklasse, zehn

Gilbergrofchen bei jeber anderen Kulturart.

Für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetzigammlung Seite 555, 875, 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheile wird dis zur Erhebung der in denselben nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetzigammlung Seite 253) neu zu veranlagenden Grundssteuer

Aderland von guter und mittlerer Ertragsfähigkeit

bem Boden erfter bis fünfter Rlaffe,

Aderland von einer die mittlere Ertragsfähigkeit nicht erreichenden Beschaffenheit bem Boden sechster bis achter Klasse

entsprechend gerechnet.

Ift die in Unspruch genommene Bodenfläche größer als 20 Quadratsuß, so wird für jebe größere Fläche innerhalb weiterer 20 Quadratsuß die oben festgesetzte

Entichädigung gezahlt.

Die Bestimmung der Kulturart der Bodensläche erfolgt nach Maßgabe der barüber im §. 5 der Anweisung für das Berfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetsammlung Seite 258) enthaltenen Borschriften, die Bestimmung der Ertragssähigkeit des Ackerlandes dagegen auf Grund diessälliger besonderer Feststellung des Kreislandrathes. Die Festsehung der Entschädigung ersolgt durch den

Die Festsetzung der Entschädigung ersolgt durch den Kreislandrath. Den Entschädigungsberechtigten, welche eine höhere Entschädigung beanspruchen, steht gegen die Festsetzung des Kreislandrathes binnen einer sechswöschentlichen Präklusivsrist der Rechtsweg zu. Die Abmessung der Entschädigung ersolgt in einem solchen Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

S. 4. Uebersteigt die Entschädigungssumme den Betrag von 20 Thalern nicht, so wird dieselbe den Entschädigungsberechtigten zur freien Disposition ausgehändigt.

Die Legitimation des die Entschädigung (§. 3) in Anspruch nehmenden Interessenten ist, wenn der Besitztitel für denselben im Hypothekenbuche nicht berichtigt sein sollte, für geführt zu erachten, wenn

a. derselbe eine auf die Erwerbung des Eigenthums von dem betreffenden Grundstücke lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist, oder wenn ihm von der zuständigen Gemeindehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück besitze und daß ein anderer

Eigenthümer beffelben nicht befannt fei,

b. nach Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten seitens der mit der Leitung der trigonometrischen Arbeiten beauftragten Behörde, oder bei nicht regulirtem Hypothekenbuche nach einmaligem öffentlichen Aufruse durch das Regierungsamtsblatt von keinem Anderen binnen einer Frist von acht Wochen Ansprüche auf die Entschädigung bei der gedachten Behörde erhoben werden.

Bei Gewährung einer höheren Entschädigungssumme tritt Lettere rücksichtlich aller Eigenthumss, Rutungssoder sonstigen Realansprücke insbesondere der Reallasten und Hypotheken, an die Stelle des betreffenden

Grundstücks.

§. 5. Von dem Zeitpunkte ihrer Uebergabe resp. ihrer Ueberweisung an den Staat ab werden die Grundstüde von allen darauf haftenden, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Berpflichtungen frei.

Ift bas betreffende Grundftud im Sppothekenbuche aufgeführt, so muß bieAbschreibung beffelben erfolgen, und zwar im Falle ber zwangsweisen Enteignung auf

Requifition des Rreislandrathes.

§. 6. Die Ortsbehörden find verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Stande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Berrückung berselben bem Kreislandrathe Anzeige zu machen.

Borfatliche Beschädigungen ber Marksteine unterliegen ber Bestrafung nach S. 282 bes Strafgesethuches vom

14. April 1851 (Gesetssammlung S. 158).

Artikel II. Die zur Ausführung bieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erlassen die Minister der Finanzen, des Krieges und des Innern gemeinschaftlich.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

III. Gesetz vom 3. Juni 1874 zur Ergänzung ber Gesetze vom 7. Oktober 1865 und 7. April 1869, die Errichtung von trigonometrischen Warksteinen betreffend. (Gesetzlammlung für 1874, Seite 239.)

#### Wir Wilhelm,

von Gottes Inaben König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser bes Landtages der Monarchie, was folgt:

Grundstüde, welche auf Grund ber Geseize vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 zur Errichtung trigonometrischer Markseine vom Staate erworben sind, muffen, sofern sie im Hypotheken- resp. Grundbuch auf-

geführt sind, auf bloße Requisition des Kreislandraths auch dann abgeschrieben werden, wenn die Enteignung nicht zwangsweise, sondern im Wege der Bereinbarung erfolgt ift.

Urfunblich unter Unferer Höchsteigenhändigen Untersichrift und beigebrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Juni 1874.

1V. Auszug aus dem Lauenburgischen Gesetze vom 15. Februar 1875, betreffend die anderweite Regelung ber Grundsteuer.

(Offizielles Wochenblatt für bas Herzogthum Lauenburg für 1875, Seite 127.)

Wir Wilhelm,

bon Gottes Gnaben Rönig von Breugen, Herzog von Lauenburg 2c.

verordnen, nach vorgängiger Zustimmung Unserer getreuen Ritter- und Landschaft für das Herzogthum Lauenburg, was folgt:

§ 18. Die Bobenflächen, welche zur Festlegung der zu bestimmenden rigonometrischen Punkte durch Erzichtung von Marksteinen erforderlich sind, werden nach den Bestimmungen der unter A. und B. anliegenden \*) Preußischen Gesetze vom 7. April 1869 und 3. Juni 1874, welche Gesetze hierdurch ihrem ganzen Inhalte nach eingeführt werden, für den Staat erworben

<sup>\*)</sup> Oben unter Nr. II und III abgebruckt.

